

der

lichtblick

51. Jahrgang

1 | 2019

Heft Nr. 378





4



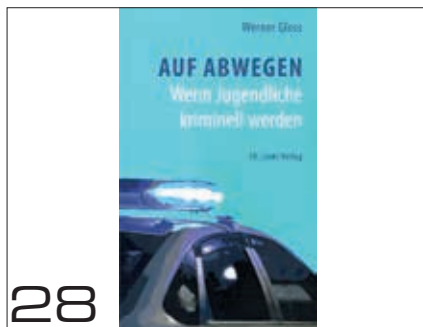
18



29



11



28



33

4 **Interview**
Dr. Dirk Behrendt
Redaktion

14 **Strafvollzug**
Ein Herz f. Bagatelldäter
Redaktion

28 **Buchvorstellung**
Auf Abwegen
Norbert Kieper

9 **Strafvollzug**
Verwaltungsvorschrift
Redaktion

16 **Strafvollzug**
Die MPU
Norbert Kieper

29 **Kunst**
Frau und Mann
Redaktion

10 **Leserbrief**
Die Kisten kommen
Benny B.

18 **Strafvollzug**
Gefangenenzeitungen
Norbert Kieper

33 **Strafvollzug**
Spielkonsolen
Redaktion

11 **Essay**
Zeit
Norbert Kieper

20 **Strafvollzug**
Arbeit im Strafvollzug
RAin Viktoria Reeb

36 **Aufbruch**
Der Sturm
Norbert Kieper

12 **Gastbeitrag**
JVA Tegel
Peter Maier

26 **Tegel-intern**
Diverses
Norbert Kieper

38 **Strafvollzug**
Resilienz
Redaktion

Editorial

Neues Jahr – Neue Eindrücke?

Was wird uns das Jahr 2019 bringen?

Auf jeden Fall keine Fußballweltmeisterschaft und keine Europameisterschaft.

Für die lichtblick-Redaktion fängt das Jahr unter anderem mit einem Interview mit Justizsenator Dirk Behrendt an. Seine Antworten können Sie auf den folgenden Seiten lesen und sich selbst Eindrücke verschaffen. Es hat ja nun lange gedauert, bis der Senator die Redaktion endlich erreicht hat und uns seine Sichtweisen zu unseren Problemen erklärt hat. Bahnbrechende Neuigkeiten haben wir nicht erwartet und so hielten sich die Erregungsspiralen in Grenzen. Nur so viel: Die Kisten für den Hausrat der Inhaftierten werden noch in diesem Jahr kommen und womöglich wird dann unser Anstaltsbiotop kippen. Als Betroffene betrachten wir jede Ankündigung von Veränderung erst einmal misstrauisch, da uns die Vergangenheit im Vollzug gelehrt hat, dass Veränderungen in der Regel immer zum Nachteil der Inhaftierten erfolgen.

So sieht die Zukunft aus und was bewegte uns letztes Jahr vollzuglich? Wie trostlos war das Anstaltsleben? Die „vollzuglichen Hütchenspielereien“, die wir mit dem Cover ausdrücken wollen, begleiten die Inhaftierten schon sehr lange. Stichwort: Vollzugspläne und deren Umsetzung. Dabei fällt auch auf, dass die einzelnen Teilanstalten höchst unterschiedlich agieren.

Die aktuellen Freizeitgruppenangebote der sozialpädagogischen Abteilung sind verbesserungsbedürftig, weil noch viele Baustellen/Karteileichen darin enthalten sind. Indes müssen wir genau beobachten, dass auf unserer Prioritätenliste nichts nach unten rutscht und dafür sorgen, dass das Engagement noch erhöht wird. Dazu zählt auf jeden Fall auch, ob die Ausgleichschädigung nach § 63 StVollzG BVln pfändbar ist oder nicht, denn hier geht es für die inhaftierten Menschen richtig ans „Eingemachte“. Auf „unserer Liste“ stehen unter anderem immer noch Spielkonsolen, die das Haftleben bereichern können, die aber nicht überall erlaubt sind. Muss das so sein?

Um die ganz dicken Bretter zu bohren, braucht es natürlich wahre Experten. Als solche möchten wir uns nicht bezeichnen und wir wollen auch niemanden in Haft aufpeitschen, wenngleich die Vollzugspolitik oftmals wie aus dem Elfenbeinturm daher kommt und eklatante Probleme produziert. Danach in der Vollzugsarena kleine Korrekturen zu installieren und mit Trippelschritten weiter in Richtung Wiedereingliederung zu kommen, ist natürlich richtig mühsam. Dazu gehören mitunter auch medizinisch-psychologische Untersuchungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, die auch zum normalen Leben gehören und die genau beleuchtet werden wollen. Viel Spass beim Lesen.

Mit freundlichem Gruß

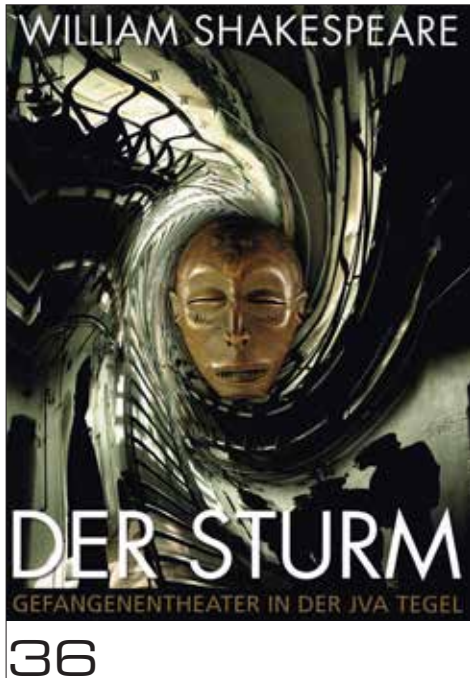
N. Kieper

(V.i.S.d.P.)

für die Redaktionsgemeinschaft der lichtblick

p.s.

Apropos Fußballweltmeisterschaft: Fußball bietet die Möglichkeit, mit Leuten zu reden, ohne sich Ihnen mitzuteilen. Das geht im Vollzug nicht.



40 **JVA Tegel**
Gruppenangebot 2019
Redaktion

42 **Strafvollzug**
§ 63er Tage
Redaktion

44 **Recht**
Aktuell
Redaktion

52 **Leserbrief**
Lehrprojekt
„Uni im Vollzug“

53 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

Justizsenator Dr. Dirk Behrendt in der JVA Tegel – Endlich haben wir ihn gekriegt!

Er hat erheblich länger gebraucht als sein Vorgänger, um den Weg in die Redaktion zu finden.

In guter alter Tradition, dass die Justizsenatoren/innen bei der lichtblick-Redaktion zum Gespräch erscheinen, war es nun so weit und der Justizsenator Dirk Behrendt (Die Grünen) kam mit seinem Pressesprecher Sebastian Brux (Die Grünen), am 17.01.2019, um die Redaktion erstmals zu besuchen. Die Gesprächszusage erfolgte anlässlich der Jubiläumsveranstaltung am 08.11.2018. Die Redaktionsmitglieder haben sich nicht geschämt die Konfliktbrille abzusetzen, um konstruktiv in den Dialog zu starten.

Für diejenigen, die Dirk Behrendt nicht kennen:

Der 47 jährige Jurist ist seit dem 08. Dezember 2016 Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (was für ein Titel). Er ist der zweite grüne Justizsenator, nach Wolfgang Wieland, der 2001 das Amt kurz innehatte. Dirk Behrendt ist in Reinickendorf zur Schule gegangen und hat ab 1990 an der FU Berlin Jura studiert. Ab 2000 arbeitete er als Richter an verschiedenen Amtsgerichten und hat 2002 promoviert. 1994 trat er den Grünen bei und saß von 2006 bis 2016 im Abgeordnetenhaus und war für Rechts- und Innenpolitik zuständig.

Der Senator wirkt aufgeräumt und locker und nach einem warm-up ergeben sich die weiteren Themen wie von allein. Beginnend mit einer Beschwerde über den schändlichen bis verstörenden Umgang mit den Vollzugshelfern in der Anstalt waren wir auch schon mittendrin in den vollzuglichen Schwerfälligkeiten, die uns täglich oder jährlich dauerhaft begleiten.

lichtblick: Herr Behrendt, gerade heute Morgen wurde uns die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafen dargestellt, die nicht förderlich für das Anstaltsklima ist. Wann ist eine Änderung in Sicht?

Senator Behrendt: Die Ersatzfreiheitsstrafen gehören nicht nach Tegel. Wir wissen, dass die momentane Situation sehr unbefriedigend ist. Leider erreichen wir mit dem Programm „Sitzen statt schwitzen“ nicht alle Betroffenen (Anm. d. Redaktion: ein Programm zur Abarbeitung von Geldstrafen oder Tagessätzen durch Arbeit). Hinzu kommt, dass ein Haus in der JVA Plötzensee für den Jugendarrest genutzt wird. Nach dem Umzug nach Lichterfelde wird sich die Lage hoffentlich entspannen.

lichtblick: Wir haben eben gesehen, dass Sie über das Tor II die Anstalt betreten haben. Das ist ungewöhnlich. Gab es einen besonderen Grund dafür?

Senator Behrendt: Ich habe die Gelegenheit genutzt und den neuen Herzschlagdedektor ausprobiert. Die neuen Geräte sind technisch hochwertiger und können besser unterscheiden, damit nicht unnötige Fehlalarme bei Vogelzug oder ähnlichen Störfaktoren ausgelöst werden.

lichtblick: Das führt uns gleich zum Tegeler Ausbruch eines Gefangenen im Februar 2018. Dieser bescherte uns den umfänglichen Meiborg-Bericht vom 15.03.2018 und dieser wiederum brockte uns diverse Beschränkungen ein. Welche Restriktionen erwarten uns noch und können die unsäglichen Zählungen beim Hofgang nicht abgeschafft werden?

Senator Behrendt: Dieser Ausbruch hat natürlich einiges ausgelöst und Sicherheitslücken offenbart, die geschlossen wurden. Dazu gehören auch eine Modifikation der Ordnungszäune und die angekündigten 50 Liter-Kisten. Lassen Sie sich überraschen.

lichtblick: Das klingt nach Aktionsismus oder anders gesagt, wenn der Ausbruch nicht gewesen wäre, hätte man die 31 Millionen für Sicherheitstechnik (inkl. Herzschlagdedektoren) nicht ausgegeben?

Senator Behrendt: Selbstverständlich hat so ein Ausbruch Folgen für die Sicherheitsstandards. Aber auch unabhängig davon wären Investitionen in die Sicherheit notwendig geworden. Strafvollzug besteht nun mal aus der Herausforderung, baulich und technisch immer mit aktuellen Entwicklungen Stand zu halten.

lichtblick: Ein Kernthema, das uns mächtig bewegt, ist der nicht realisierte Ersatzneubau für die Teilanstalt I. Statt dessen werden Pläne für die Renovierung der alten Teilanstalt III angedacht, deren Umsetzung erheblich länger dauern wird als die Fertigstellung des Ersatzneubaus. Darüber hinaus haben wir große Bedenken, dass die Denkmalschutzbehörde hier nicht mitspielt und die Kosten somit aus dem Ruder laufen.

Senator Behrendt: Wir sind in guten Gesprächen mit der Denkmalschutzbehörde. Der Denkmalschutz ist beweglicher geworden. Wir haben die Reihenfolge der Prioritäten verändert. Das heißt, wir haben uns bei R2G verständigt keinen Neubau umzusetzen, sondern zuerst die Renovierung der Teilanstalt III voranzutreiben. Die Pläne für die Teilanstalt I sind ja auch noch vorhanden. Wie bei anderen öffentlichen Aufträgen auch wird sich die Suche nach Baufirmen schwierig gestalten.

lichtblick: Wir sitzen hier mit der Redaktion in der Teilanstalt II, die wir unverblümt als „Bodensatz der Berliner Justiz“ bezeichnen. Im Meiborg-Bericht konnten wir nachlesen, dass eine sofortige Schließung der Teilanstalt II, aufgrund menschenunwürdiger Zustände festgestellt wurde. Finden Sie die Unterbringung in der Teilanstalt II menschenwürdig?

Senator Behrendt: Ich würde Ihre Bezeichnung der Teilanstalt II nicht teilen, weil das ein falsches Menschenbild suggeriert. Natürlich sind die Zustände nicht so, wie wir uns den Strafvollzug des 21. Jahrhunderts vorstellen. Es besteht erheblicher Verbesserungsbedarf in der Teilanstalt II.

lichtblick: Ebenfalls ein Dauerthema sind für uns die unterschiedlichen und überhöhten Telefongebühren in den Berliner Haftanstalten. Warum schafft die Justiz aus Gerechtigkeitsgründen keine einheitliche Preisstruktur oder warum mischt sich das Kartellamt bei dem Telio-Monopol in den Anstalten nicht ein? Sie, als Richter wissen, dass 700% (7 Cent in Heidering, 1 Cent in Tegel) als Wucher zu bezeichnen sind. Aufgrund der Rechtswidrigkeit wären die bestehenden Verträge fristlos kündbar, bzw. hätte man mit diesem Umstand eine Handhabe für eine unverzüglich und positivere Preisgestaltung bei der Gefangenen-Telefonie. Außerdem setzt man sich nicht den Schadenersatzansprüchen der Gefangenen wegen mangelnder Fürsorgepflicht aus.

Senator Behrendt: Ein Problem: Der Firma Telio gehört die Infrastruktur. Zudem haben wir es hier mit einem Monopolisten zutun. Deshalb gestalten sich die Verhandlungen nicht so leicht. Wir haben aber den Anspruch, diese Situation spürbar zu verbessern. Für die Zukunft könnte ich mir auch Skype-Telefonie vorstellen.

lichtblick: Wie sieht es denn mit der Mitgestaltung des politischen Umfeldes eines Inhaftierten in der JVA Heidering aus? Die Insassen können nicht an den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus teilnehmen und somit an der für sie maßgeblichen Gesetzgebung mitbestimmen. Darüber hinaus müssen sie sich nach der Haftentlassung an Brandenburger Ämter, wie z. B. Job-Center, Bürgeramt etc. wenden.

Senator Behrendt: Das Wahlrecht überlagert hier das Vollzugsrecht. Um die Situation zu bereinigen müsste der Bundestag oder der Brandenburger Landtag das Wahlrecht ändern. Dafür sehe ich keine Mehrheit.

lichtblick: Was wäre, wenn das Land Berlin ein Grundstück in Rumänien besitzen würde und dort eine Haftanstalt errichtet hätte?

Senator Behrendt: Es ist doch ein Unterschied, ob wir mit der JVA Heidering ein Gefängnis in Brandenburg betreiben oder ins Ausland gehen.

lichtblick: Wie wir dem ausführlichen Schreiben von Herrn Brux entnehmen konnten befindet sich das Projekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ jetzt in der dritten Phase. Wir sind alle gespannt wie es weiter geht, aber vorrangig interessiert uns natürlich wie die digitalen Bemühungen für den lichtblick aussehen, um unsere Webseite selbstständig zu pflegen ist es unerlässlich, dass wir die Möglichkeit haben einen Internetzugang zu nutzen.

Senator Behrendt: Die Testphase in der JVA Heidering hat gezeigt, dass sich W-Lan und Gefängnismauern nicht so gut vertragen. Wir müssen sehen, wie wir das technisch in den Griff kriegen. Es wird nicht sofort flächendeckend für sämtliche Anstalten erfolgen, sondern das Modell sieht vor, 2020 in Teilanstalten von allen Berliner Gefängnissen zu beginnen. Was den beschränkten Internetzugang der Redaktion des lichtblicks ins Internet angeht: Die Senatsverwaltung steht dem Vorhaben positiv gegenüber.

Geplant ist vorerst ein einjähriger Pilotversuch, der in diesem Jahr beginnen kann.

lichtblick: Der Personalrat hat den Gesundheitspakt gekündigt. Welche Auswirkungen resultieren daraus?

Senator Behrendt: Das hat nicht nur uns, sondern auch viele Mitarbeitende der JVA Tegel irritiert, denn der Tegeler Personalratsvorsitzende ist der Einzige. Die jährlichen Treffen zum Gesundheitsmanagement finden dann ohne einen Personalrat statt. Wir werden aber trotz der Kündigung, die aufgestellten Wasserspender für die Bediensteten



Der Senator in der lichtblick-Redaktion.

in Betrieb lassen, auf die wir uns beim Gesundheitsmanagement geeinigt haben.

lichtblick: Wie gedenkt der Vollzug mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Genderproblematik umzugehen (BVerfG). Wie müssen wir uns das vorstellen?

Senator Behrendt: Stichwort: Drittes Geschlecht. Grundsätzlich maßgeblich ist der Eintrag im Personenstandregister. Werden Personen inhaftiert, deren Personenstand nicht den binären Geschlechtsmerkmalen entspricht, so werden Einzelfallentscheidungen getroffen. Diese wägen zwischen dem Wunsch der inhaftierten Person und der Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt gegeneinander ab. Somit kann beispielsweise die Situation eintreten, dass eine laut Personenstand weibliche Person mit ausgeprägten Männlichkeitsmerkmalen in einer Justizvollzugsanstalt für männliche Gefangene untergebracht wird – und umgekehrt. Wir warten auf eine generelle Regelung durch den Bundesgesetzgeber.

lichtblick: Herr Senator wir bedanken uns für das Interview.

Selbstverständlich haben wir das Interview sacken lassen und analysiert. Was hat es uns gebracht? Gewiss, vollzoglicher Sprengstoff steckte nicht in den Antworten. Bahnbrechende Erkenntnisse haben wir auch nicht gewonnen, aber eine teilweise Annäherung, haben die Redakteure bemerkt, wenn bei einigen Themenbereichen Übereinkunft bestand, ohne eine Hofberichterstattung zu unterstellen.

Die Redaktion hat die Archive durchforstet und war auf der ANZEIGE

Suche nach Interviews und Statements von Dirk Behrendt. Was wir gefunden haben waren Aussagen über Vollzugslockerungen, Besuche zur Wiedereingliederung, Stärkung des Offenen Vollzuges und Behandlungsvollzug. Einen Auszug aus einem 2013 mit Ihm geführten Interview im lichtblick möchten wir unseren Lesenden nicht vorenthalten. Zu dieser Zeit war er noch der rechtspolitische Sprecher der Grünen.

lichtblick: Ein neuer "Trend" ist, gerade nach dem Rahmenkonzept 2011, zu beobachten: die Vollzugslockerungen werden im Berliner Strafvollzug immer mehr zurückgefahren - was halten Sie davon?

Dirk Behrendt: Vollzugslockerungen sind für den Vollzug unerlässlich. Sie ermöglichen den Gefangenen, den Kontakt mit draußen zu halten und sich langsam wieder an die Freiheit zu gewöhnen. Deshalb sieht das Gesetz sie vor. Entgegen dem Berliner Trend sind sie schneller und öfter zu gewähren, auch um die schädlichen Wirkungen des geschossene Vollzugs abzumildern. Dazu dient neben den Vollzugslockerungen der offene Vollzug und die vorzeitige Entlassung.

lichtblick: Diese Lockerungen sind in Berlin jetzt so selten wie Goldstaub. Wie kommt das?

Dirk Behrendt: Hier fehlt es vielfach an Rationalität. Selbstverständlich auch an dem politischen Willen, eindeutige Gesetzesvorgaben umzusetzen. Gefördert wird diese Haltung durch die von den Medien geschürte, häufig irrationale Angst der Bevölkerung vor dem Straftäter, der möglichst lange weggesperrt bleiben soll.

lichtblick: Könnte hier nicht die Justiz gegensteuern, denn man hat ja die besten Argumente: Die Gefahr von Ent-

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

weichungen oder Rückfallen aus Lockerungen und offenen Vollzug bewegen sich real doch nur im Promillebereich?

Dirk Behrendt: Klar ist es die Aufgabe, rationaler Kriminalpolitik den nun einmal vorhandenen irrationalen Ängsten der Bevölkerung entgegen zu treten. Es ist ja schon einiger Maßen irre, dass die Kriminalität seit den 70'er Jahren kontinuierlich zurück geht, die Ängste aber immer stärker werden. Schlimm wird es, wenn die konservative Politik auf diesen Zug aufspringt und Ängste schürt, anstatt mit sachlichen Informationen aufzuklären.

Ichtblick: Wie ist das zu verstehen?

Dirk Behrendt: Na wenn die CDU immer wieder so tut, als wenn sie die Einzigen wären, die die Sicherheit aufrecht erhalten könnten, es immer schärferer Gesetze bedürfte und die linken Parteien viel zu kuschelig mit den Straftätern umsprängen. Diese Berliner Koalition hat gerade einen neuen Knast eingeweiht, der zwar schön anzuschauen, aber überflüssig ist. Hier kommt ein veraltetes Denken zum Tragen, nämlich die Gefangenen möglichst lange und sicher weg zu sperren. Dass man die eingesperrten Menschen nach der Strafe auch entlassen muss, wird verdrängt. Wegen dieser Stimmung fehlt dann den Gerichten an der ein oder anderen Stelle der Mut zur vorzeitigen Entlassungen.

Ichtblick: Gruselig ...

Dirk Behrendt: Ich erfahre immer wie der, dass im Berliner

geschlossenen Vollzug ein Klima der Übervorsicht herrscht. Die Maxime ist: Nichts riskieren und sich in jede Richtung absichern. So kann man keine gute, am Vollzugsziel der Resozialisierung orientierte Vollzugsarbeit machen. Hinzu kommt, dass dieselben Leute, die populistisch nach Sicherheit und Ordnung rufen, nicht genügend Personal zur Verfügung stellen, um die Gefangenen gemäß den Gesetzesvorgaben zu behandeln. So kann keine vernünftige Justizpolitik herauskommen.

Ichtblick: Welche Vorschläge haben Sie zu dieser Thematik, was würden Sie besser machen?

Dirk Behrendt: In Berlin sitzen zu viele Gefangene zu lange ein. Angefangen bei den Ersatzfreiheitsstrafen, die überhaupt nicht in den Knast gehören bis hin zu den schlechten Berliner Zahlen bei der Zwei-Drittel-Entlassung. Mir kann niemand vernünftig erklären, weshalb in allen Bundesländern mehr Gefangene nach Zwei-Dritteln entlassen werden, als in Berlin. Dann ist entgegen der Ankündigung des Senators Heilmann, der gerade die Gefangenen des offenen Vollzuges mit dem Ziel überprüfen lässt, mehr in den Geschlossenen zu verlegen, der offene Vollzug zu stärken. Denn dort behalten die Gefangenen ihre sozialen Kontakte und ihren Arbeitsplatz. Sie befinden sich weiter in einem geregelten Leben, anstatt im lebensfeindlichen System des geschlossenen Vollzuges. Hierein gehört auch die Stärkung des Behandlungsvollzuges, statt des Trends zu immer mehr reinem Verwahrvollzug. Und eines muss klar sein: Der offene Vollzug muss der Regelvollzug sein und der geschlossene Vollzug so kurz wie möglich.

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
Stiftung
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Lichtblick: Wie sähe ein Berliner Vollzug denn unter einer GRÜNEN Regierung aus?

Dirk Behrendt: Da würde sich Einiges ändern. Selbstverständlich benötigt ein guter Vollzug gutes Personal. Wenn wir es aber schaffen, all diejenigen Gefangenen, die nicht unbedingt einsitzen müssen, raus zu bekommen, steht mehr Personal für die Betreuung der verbleibenden Gefangenen zur Verfügung. Und es gilt: **Vertrauen kostet nichts.** Man sollte verkrustete **Strukturen lockern und mehr Mut zeigen.** Dazu gehören Lockerungen und ein Übergangsmangement Von heute auf morgen kann man zwar nicht alles heilen, aber alleine eine andere Haltung gegenüber Vollzug und den Gefangenen würde helfen. Ich würde mir eine neue Aufbruchsstimmung wie 1977 wünschen.

Wir sind uns schon genau bewusst, dass es teilweise grotesk anmutet, wenn Politiker mit ihren alten Aussagen konfrontiert werden. Aber wenn wir uns heute diese Sätze ansehen „Vertrauen kostet nichts“ und „Strukturen lockern und mehr Mut zeigen“ dann wirkt es auf uns sehr verstörend, dass davon nach gut zwei Jahren, so wenig übrig geblieben ist. Es ist legitim, dass der lichtblick hier den Finger in die Wunde legt und weiter nachfragt, um Veränderungen in der Justiz anzuschieben. Verwahrvollzug ist keine leere Floskel, sondern wird tagtäglich in der Anstalt gelebt.

Auch die Gesamtinsassenvertretung hatte damals viel angeprangert und Dirk Behrendt eingeladen. Passiert ist nichts. Die Insassen haben den Eindruck, dass weiterhin die Kernkompetenz im Verwahren der Inhaftierten bis zum Termin der Endstrafe besteht. Die Freizeitaktivitäten nehmen erheblich ab und die Einschlusszeiten nehmen zu. Das ist eine gefährliche vollzugliche Gleichung, der wir entgegensteuern müssen. Wir sind an diesem Tag nicht alle unsere Fragen losgeworden, können aber kritische Anmerkungen jederzeit nachreichen und Missstände benennen. Der Zeitfaktor stand unserem Gesprächspartner hier auf dem Fuß. Wir hingegen haben davon reichlich zur Verfügung und werden bestimmt nicht müde desaströse Zustände aufzuzeigen und zu beschreiben. Auch wenn es manchmal schwerfällt Fakten und Interpretationen zu trennen, wollten wir im Zuge unser gesammelten Konflikt Erfahrungen eine negative

ANZEIGE

Fokussierung ausblenden und uns bewusst auf Lösungen in Richtung einer wünschenswerten Zukunft orientieren. Ob uns das gelingen ist, können wir nicht beurteilen (wir überlassen es den Lesenden).

Einige Zeit später reichte der Pressesprecher Herr Brux der Redaktion noch Informationen nach, die die „erwartungsfreudigen Kistenexperten“ interessieren dürften. Die Beschaffungen der Kisten (zwei 50 Liter-Kisten pro Haftraum für persönliche Gegenstände) sind in Bearbeitung und die Verwaltungsvorschriften zu den entsprechenden §§ 52 StVollzG Bln inkl. U-Haft, Jugend und Sicherungsverwahrte treten am 01.06.2019 in Kraft. Danach wird unser Vollzugsleben so durcheinander gewirbelt, wie wir es noch nicht erlebt haben. Das hört sich nach einem vollzuglichen Event der besonderen Art an, das uns sicherlich noch lange beschäftigen wird. Wir können uns nicht vorstellen, dass die meisten Inhaftierten das Kistendrama so hinnehmen werden.

Dem Inhaftierten stellt sich bei dieser Problematik ein Berg von Fragen, dass er gar nicht so recht weiß wo er anfangen soll. Zum Beispiel ob hier nicht der Bestandsschutz (gerade für Langstrafer) hinterlistig ausgeblendet wird, weil er auf keinerlei gemachte Zusagen oder erteilte Genehmigungen mehr vertrauen kann.

An anderer Stelle war es für die Redakteure bemerkenswert, dass nachtragend auf das alte lichtblick-Cover aus 02/2017 hingewiesen wurde, dass den Senator als Karikatur zeigte. Als versöhnlicher Abschluss sei bemerkt, dass die Frage nach dem nächsten Besuch in der Redaktion mit „noch in dieser Legislaturperiode“ prompt beantwortet wurde. Zum Ende wurde noch ein Foto durch den Pressesprecher Herrn Brux gemacht, dass wir als Bereitschaft zum Dialog dokumentieren möchten. Der Senator präsentierte sich insgesamt offen und zugänglich, aber die inhaftierten Menschen in Berlin erwarten auch fortschrittliche Aussagen bezüglich ihrer Haftbedingungen und keine Kisten (Hütchen)- Spielereien, die uns nur unsere triste Ausweglosigkeit spiegeln. Da muss einfach mehr kommen. Natürlich werden wir, auch künftig, sehr genau auf jede vollzugliche Änderung schauen, die unseren temporären Lebensraum betreffen, damit die vollzuglichen Verbesserungen nicht zu kurz kommen. ■

HORN & ENGEL
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALT SVEN HORN
FACHANWALT FÜR
STRAFRECHT

WILHELM-STAAB-STRASSE 4, 14467 POTSDAM
TELEFON: 0331 / 280 42 00 TELEFAX: 0331 / 280 42 10
E-MAIL: INFO@HORNUNDENGEL.DE
HOMEPAGE: WWW.HORNUNDENGEL.DE



Verwaltungsvorschriften zu § 52 des Berliner Strafvollzugsgesetzes Vom 16. Januar 2019

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 9 - Grundversorgung und Freizeit - , § 52 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

1

(1) Gefangene haben zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit des Haftraums von der Anstalt genehmigte eigene Gegenstände und ihnen zum Gebrauch überlassene im Eigentum der Anstalt stehende Gegenstände im oder auf dem dafür vorgesehenen Haftraummobiliar, insbesondere in Schränken und Aufbewahrungsbehältnissen sowie auf Regalen und Tischen in einer überschaubar sortierten Menge aufzubewahren. Für Kleidung ist der Kleiderschrank vorgesehen. Kleidung oder andere Gegenstände dürfen weder auf noch unter dem Kleiderschrank gelagert werden. Schuhe dürfen auf dem Boden abgestellt werden.

(2) Bilder, Poster und Wandschmuck dürfen nur an Bilderleisten oder hierfür ausgewiesenen Stellen im Haftraum angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.

(3) Dem nach Absatz 1 zulässigen Umfang unterfallen auch Gegenstände, die seitens der Anstalt für die Freizeitbeschäftigung zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Bücher, DVDs, CDs, Spiele, Basteimaterial oder Malutensilien.

(4) Im Sanitärbereich des Haftraums sind grundsätzlich nur Gegenstände zur Körperpflege, Hygiene, Rasierutensilien und Handtücher zugelassen.

(5) Von Absatz 1 abweichende Regelungen kommen für Unterlagen, die nicht abgeschlossene Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren, andere Rechtsstreitigkeiten sowie sonstige behördliche Verfahren der Gefangenen betreffen, in Betracht.

2

(1) Die Anstalt stellt den Gefangenen für die nach Nummer 1 zulässige Ausstattung des Haftraums neben Möbeln und sanitären Einrichtungen standardisierte Aufbewahrungsbehältnisse mit einem Stauvolumen von insgesamt 100 Litern (100.000 cm³) zur Verfügung. Sofern zwei Aufbewahrungsbehältnisse zur Verfügung gestellt werden, dient in der Regel ein Behältnis der Aufbewahrung von Lebensmitteln und das andere sonstigen Gegenständen.

(2) Die Anstalt bestimmt nach den Gegebenheiten der jeweiligen Hafträume an geeigneter Stelle Plätze für die Aufbewahrungsbehältnisse (z.B. unter dem Bett).

(3) Ausnahmen von den Festlegungen des Absatz 1 aus voll-

zugliehen oder baulichen Gründen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

3

(1) Der angemessene Umfang der Haftraumausstattung ist überschritten, wenn sich sämtliche im Haftraum befindlichen eigenen nach Nummer 1 Absatz 1 und durch die Anstalt zur Verfügung gestellten Gegenstände nach Nummer 1 Absatz 3 nicht mehr in den Aufbewahrungsbehältnissen verstauen lassen. Bei Haftraumrevisionen (§ 83 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln) sind zur Feststellung des nach Satz 1 zulässigen Umfangs außerhalb der Aufbewahrungsbehältnisse befindliche Gegenstände in diese zu legen.

(2) Folgende Gegenstände sind von der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen:

- a) Fernseh-Radio-undzugelassene Telekommunikationsgeräte,
- b) CD-Player und andere nach § 56 Absatz 4 StVollzG Bln zugelassene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik,
- c) zugelassene Elektrogeräte,
- d) Unterlagen für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
- e) die im Sanitärbereich nach Nummer 1 Absatz 4 zugelassenen Gegenstände,
- f) die Kleidung,
- g) die in Nummer 1 Absatz 5 aufgeführten Unterlagen,
- h) zugelassene Musikinstrumente.

(3) Für den offenen Vollzug, weibliche Gefangene und die sozialtherapeutischen Einrichtungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Absatz 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Nummer 1 bleibt unberührt.

4

(1) Eigene Kleidung und andere Gegenstände, die sich gemäß § 53 Absatz 1 StVollzG Bln als Habe in der Hauskammer der Anstalt befinden und deren Aufbewahrung Gefangene im Haftraum begehren, sind nur im Austausch gegen dort befindliche Kleidung oder andere Gegenstände zuzulassen, sofern ansonsten eine Überschreitung des nach Nummer 1 und 3 zulässigen Umfangs eintreten würde.

(2) Bei Überschreitung des nach Nummer 1 und 3 zulässigen Umfangs im Haftraum wird den Gefangenen die Gelegenheit eingeräumt, Gegenstände ihrer Wahl zur Entfernung und Aufbewahrung in der Hauskammer oder zur Herausgabe aus der Anstalt auf Kosten der Gefangenen zu bestimmen. Nehmen sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist keine eigene Auswahl nach Satz 1 vor, darf die Anstalt eine entsprechende Auswahl treffen.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft. ■

Die Kisten kommen – was die neue Verwaltungsvorschrift zu § 52 StVollzG Bln (Hafttraumausstattung) so alles mit sich bringt.

Eine Einschätzung von Benny B.

Stolz stellte Senator Behrendt sie vor–durchsichtig je 50 Liter Volumen, 2 an der Zahl für jeden Gefangenen–die Rede ist von den neuen Kisten für den Haftraum. Was nicht in den Schrank oder ins Regal passt, muss hier rein incl. Einkauf, Geschirr oder was man sonst noch so hat. Aber betrachten wir das Ganze mal im Detail.

Ab dem 01.06.2019 soll die Übersichtlichkeit der Hafträume in ganz Berlin neu gestaltet werden. Hierzu gibt es nun folgende Idee:

1. Alle Bekleidung muss bei einer Haftraumkontrolle in den Schrank passen. Schuhe dürfen am Boden stehen– wer zuviel hat, muss reduzieren und die Sachen entweder auf die Kammer geben oder nach draußen schicken–auf seine Kosten natürlich.

2. Geschirr, Bücher, CD's, Zeitschriften, Mal- Bastelsachen, Spiele, Schreibsachen, etc.–all das sollte ins Regal passen–wenn nicht, dann bleiben diese 2 Kisten mit 100 Liter um das dort unterzubringen–auch hier gilt–was nicht rein passt–Kammer oder raus damit.

3. Der Einkauf–tja der sollte auch ins Regal oder in die beiden Kisten passen und da beginnt das Problem–denn etwas Wasser–Nudeln–Süßigkeiten und was man sonst so braucht und schon sind die 100 Liter voll, denn Geschirr–sperrige Töpfe oder Pfannen sollte man da nicht rein tun. Und was macht der Mann mit den 260 Euro Einkauf–der Arbeitende schaut in die Röhre–denn speziell die etwas längere Haftstrafen haben–die haben Dinge gesammelt, die haben sich etwas eingerichtet–damit die Zeit hier etwas erträglicher wird. Für die wird es schwierig wenn nicht sogar unmöglich, den dieser Einkauf, der passt nicht in 100 Liter!

Ich habe selbst versucht dieser Vorschrift gerecht zu werden, mit den 32 Liter Klappkisten aus dem Einkauf. Ich habe alles reduziert was ich entbehren könnte–wirklich alles–doch am Ende sind es immer noch 5 Kisten a 32 Liter–mein Wasservorrat steht daneben noch mal 32 Liter–das Regal ist zum Bersten voll und in den Schrank kommt man nur noch durch vorsichtiges Öffnen der Tür–sonst wird man von den

herausfallenden Klamotten erschlagen. Und wenn ich nun all die Ausnahmen noch dazu zähle, so habe ich ungefähr 10 Kisten + Regal + Schrank, denn auf dem darf ja auch nichts mehr oben drauf stehen.

Aber betrachten wir nun mal was Gutes–die Ausnahmen was gehört nicht zu den Dingen, die in die Kisten müssen:

1. Alle genehmigten Elektrogeräte, also Fernseher, DVD-Player, elek. Zahnbürste, etc.
2. Unterlagen für schulische Zwecke und Qualifizierung
3. Alles was in den Sanitärbereich gehört, wie Klopapier, Seife, Zahncreme, Deo, etc.
4. zugelassene Musikinstrumente.
5. zugelassene Kommunikationsgeräte–zählen da Handy's auch dazu?
6. Alle Unterlagen, die zu offenen Verfahren gehören–sei es ein Ermittlungsverfahren oder Zivilgerichtsverfahren oder ein 109er Verfahren oder Ähnliches.

Diese ganze Aktion verdanken wir dem Gutachten von Herrn Meiborg vom März 2018–er untersuchte den Ausbruch eines Gefangenen, der sich von der Fa. Massak (Touristik) in die Freiheit fahren ließ. Herr Meiborg war sehr gründlich, er prangerte die Missstände, wie die Türen (Verschlüsse), die wenigen Beamten sowie einige andere Dinge an. Eigentlich positiv–leider blieb am Ende nur die Haftraumreduzierung übrig–irgendwie kennen wir das schon.

Aber inzwischen haben wir auch gelernt uns zu wehren, denn speziell die Langstraffer haben sich organisiert und eine Klage zu der Reduzierung vorbereitet, die jeder für sich in Anspruch nehmen kann, falls es ihn betrifft.

Denn es ist nun mal eine Tatsache, dass alles was man bereits genehmigt bekommen hat auch nicht mehr wegzunehmen ist–auch nicht mit dem Argument der Sicherheit und Ordnung–dies hat einer unserer "Kollegen" sehr eindrucksvoll bewiesen, indem er vor dem Kammergericht siegte–zum Leidwesen der Anstalt.

Also wer sich wehren will–Unterstützung gibt es

Mal wieder hat die Senatsverwaltung für Justiz eine Aktion geplant, die an der Realität des Strafvollzuges vorbeigeht–es wäre doch schön gewesen, wenn sich jemand zuvor mal in den Zellen–wie z.B. hier in Tegel umgesehen und geprüft hätte was speziell Menschen mit langen Haftstrafen alles so in ihrem Haftraum haben–aber wozu die Mühe machen. Am grünen Tisch ist das doch viel einfacher und es gibt da auch Kaffee und Kuchen.

Also wehrt euch–euer Benny B. ■

Zeit

Gedanken zur Beraubung der Zeit, die in einer Vollzugsanstalt anders gelebt und erfahren wird.

Noch vor den ersten Buchstaben dieses Textes habe ich auf die große Wanduhr geschaut. Eine merkwürdige Angewohnheit und dabei doch völlig entbehrlich, weil die ständigen Signaltöne in der Anstalt uns genau wissen lassen, wie spät es ist. Die Zeit ist die Währung mit der der Inhaftierte bezahlt. Dieser Spruch ist nicht neu, aber er spiegelt genau das wieder, was die Insassen wahrnehmen.

Die Zeit in Worte zu fassen, ist verdammt schwierig. Viele haben sich schon daran versucht. Es ist ein Hauptwort und wird großgeschrieben wie andere Substantive, die Zelle, das Tor, das Gitter; weil ich diese anfassen kann. Die Zeit kann ich nicht anfassen. Genauso wenig wie die Luft. Selten haben wir genug Zeit, um das Wesentliche zu erledigen. Die elementaren Dinge kommen manchmal zu kurz und dann wird es brenzlig mit unserem sogenannten „Zeitmanagement“. Ich finde die Zeit sollte schließlich auch mal freihaben.

Jeder hat seine eigene Meinung zur Zeit. Zeitvertreib, Freizeit, Haftzeit. Oft gehört und viel zitiert finden wir sie überall. Laut und leise, ehrlich geradeaus oder von hinten durch die Brust ins Auge. Die Zeit ist neben der Gesundheit, vielleicht das wichtigste Gut in unserer Gesellschaft. Sie kann lenken und leiten, aufwecken und retten. Doch meistens haben wir sogar Angst vor zu viel Zeit oder reicht uns letztendlich schon die eigene Perspektive, der eigene Mikrokosmos? Mein analoges Hirn springt gedanklich hin und her und lernt mit Zeit umzugehen und geduldig zu warten.

Es gibt Dinge, die sind nicht zu trennen, da wären zum Beispiel die Wörter kurz und schmerzlos, oder Ach und Krach, oder Haft und Zeit. Wortpaare, die aneinandergeschmiedet sind und zusammen gehören. Zumindest für einen Inhaftierten, der immer wieder mit dem Wort konfrontiert wird.

Jemanden nach seiner Meinung oder einem Rat zu fragen, ist wie ein kleines Relikt aus einer vergangenen Zeit. Habe ich schon meinen 2/3 Zeitpunkt verpasst? Was sagt „Tegel“, meine Zeiterfassungs-App? Lassen wir uns doch wieder inspirieren. Wie damals, als es noch keine

virtuellen Inspirationsquellen gab. Der alte Bekannte freut sich über einen Anruf. So vergeht die Zeit auch schneller. Klar kann man alles googeln, aber der Anruf beim „alten Freund“ bleibt dann leider auf der Strecke. Nehmt Euch doch die Zeit. Auch heute wo jeder meint, er hätte keine Zeit mehr. Wenn wir in den nächsten zwei Tagen keine Zeit haben, dann sollten wir etwas ändern. Heute noch. Die Zeit sollten wir uns nehmen.

Es kostet Zeit ... ich habe Zeit verloren, weil das Flugzeug Verspätung hatte, weil die Arztpraxis hoffnungslos überfüllt war. Ja, schade, dass, was hinter mir liegt, nicht geändert werden kann.

Ich habe es eilig. Ich muss die verlorene Zeit wieder einsparen. Wie soll das gehen? Mein Terminkalender ist komplett leer. Ich beginne über meine eigene Zeit nachzudenken (HAFT!). Es lösen sich Berge von Trauer, Wut und Angst. Die zeitlichen Abstände lassen sich nicht genau einordnen, weil die gemachten Erfahrungen in der Haft die Zeit verwischen lassen.

Sie lösen bei mir Gefühle der Fremdbestimmung aus (HAFT!). Die fehlenden Termine zerren an mir. Am Ende des Tages fühle ich mich erschöpft. Wo aber bleibt eigentlich unsere ganze Zeit? Die Zeit wird aufgefressen von den kleinen alltäglichen Dingen (nicht in der HAFT!). Ich muss möglichst alles so schnell wie es geht erledigen. Zeit ist ein merkwürdiges Phänomen (erst recht in der HAFT!). Was ist eigentlich Zeitverschwendung? Gibt es so was überhaupt? **NICHT IN DER HAFT!** Es vergeht noch so viel Zeit bis zum nächsten Besuch. „Geht alles von Ihrer Haftzeit ab“. Tausend Mal gehört diesen sinnfreien Spruch.

Sind die Bediensteten eigentlich unsere Zeitverwalter? Ich hoffe nicht. Bedrohungsszenarien bauen sich vor meinem geistigen Auge auf. Jedem von uns hängt eine Uhr um den Hals, damit wir alle sehen können, was die Stunde geschlagen hat. Und wie schlage ich eigentlich die Zeit tot? Und gibt es dafür Nachschlag?

Mir ist langweilig ■

Tegeler Merkwürdigkeiten

Wenn Gefangene das merkwürdige Gefühl beschleicht, dass „hinter den Kulissen“ etwas schief läuft, man uns also irgendwie zu manipulieren versucht, dann ist das meistens auch so. Dennoch heißt es schnell: „Die leiden doch nur an Verfolgungswahn!“ In unzähligen Artikeln hat die Redaktion des lichtblick überzeugend darlegen können, dass dieses „Gefühl“, sehr oft, berechtigt und der jeweilige Verdacht begründet ist. Wir brauchen immer eine starke Stimme, die gegen solche Schieflagen kämpft.

Jeder von uns hat schon seine schmerzhaften Erfahrungen mit dem "System JVA" bzw. "System Tegel" gemacht und weiß genau, wovon hier die Rede ist. Dagegen zu kämpfen ist unsere oberste Pflicht. Wir müssen alles tun um zu verhindern, dass solche "Merkwürdigkeiten" einfach geschehen können und unbemerkt bleiben.

Vergesst nicht: „Heute trifft es einen Anderen, aber morgen, vielleicht, ... Dich!

Die Redaktion des lichtblicks kann aber nur reagieren, wenn Ihr uns eure Geschichten und von euren Erlebnissen erzählt. Hier ein gutes Beispiel für so eine "gefühlte" Schieflage.

Ein verurteilter Gefangener wird von Moabit nach Tegel verfrachtet wo er, wegen einer ziemlich schweren Sache, einige Jahre absitzen muss. Nennen wir ihn "Kevin" (Name von der Redaktion geändert). Kevin hat Glück. Er bekommt relativ schnell Arbeit und kann so sein Knastleben einigermaßen gut bestreiten. Der langweilige Gefängnisalltag zieht ihn zwar ziemlich runter er ist aber froh, dass er seine Ruhe und nichts mehr mit Gerichten, Polizei, Staatsanwälten etc. zutun hat. Kevin ist ein stiller Typ, aber stark. Er kapituliert nicht vor dem Knastleben. Kevin ist Ausländer und beginnt, ohne Schule, deutsch zu lernen. Er sucht und findet seine ruhigen Ecken und zeigt dem Rest der Welt den Finger. Kevin sagt: „Am Vormittag bin auf mich sauer und

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

am Nachmittag auf den Rest der Welt.“ Woher er den Spruch hat? Keine Ahnung! Aber die Coolness passt genau! So könnte es eigentlich weitergehen bis TE, wären da nicht die unzähligen Großmäuler und Schwätzer, die ihm ständig was von der Möglichkeit erzählen, dass er nach Verbüßung von 50% der Haftzeit in sein Heimatland ausgewiesen werden kann, vielleicht sogar nach 2/3 frei kommt.

Kevin nimmt Kontakt zu seinem Gruppenleiter (GL) auf und verlangt konkrete Informationen. Natürlich hat er kein Geld, jedenfalls nicht genug um sich einen Anwalt leisten zu können. Familie oder Freunde, die helfen könnten? Ebenfalls Fehlanzeige! Der Gruppenleiter kennt all diese Details und gibt unserem Kevin den rettenden Hinweis. Er soll bei der "Freien Hilfe" einen Antrag auf Unterstützung stellen. Unser Mann hört: "Freie Hilfe", und schöpft Hoffnung.

Wochen vergehen und Kevin hat den Termin beim GL schon fast vergessen, da schreit es aus der Fahne: „Kevin zum Anwalt!“ Mit verschwitzten und zittrigen Händen schlurft unser Freund zur Zentrale und sitzt wenige Minuten später vor einem Typen, den er noch nie gesehen und von dem er noch nie gehört hat. Kevin ist zwar unerfahren, aber nicht blöd. Er weiß inzwischen, dass er, eigentlich, keine Chance hat vorzeitig ausgewiesen zu werden oder früher frei zu kommen.

Es stellt sich heraus, dass die Person, die ihn ohne Vorwarnung "überfällt", ein Rechtsanwalt ist und von Kevins Antrag bei der "Freien Hilfe" weiß. Dieser Mensch hält unseren

verdutzten Freund einen langen und vielversprechenden Vortrag, allerdings ohne konkrete Vorschläge oder Lösungen zu präsentieren, denn das wäre ja "unprofessionell", wie wir alle wissen!?

Das ganze Blabla hat nur einen Zweck: Kevin soll, gegen alle Logik und Vernunft, davon überzeugt werden, dass es doch noch eine (wenn auch verschwindend kleine) Hoffnung gibt früher frei zu kommen und, so ganz nebenbei, soll er dem Typen 600 € Vorschuss abdrücken. Ratenzahlung möglich, so der Mann: „Dann würde sich aber leider alles verzögern.“

Habt Ihr gerade laut gelacht? Verständlich! Wir auch, als wir zum ersten Mal davon hörten! Kevin war weniger zum Lachen! Er war nur wütend und fühlte sich hintergangen. Beides können wir gut verstehen! Was ist da eigentlich los? Wie kann es sein, dass, auf diesem Weg, Infos über hilfesuchende Gefangene in die Hände vorkassegeiler Anwälte gelangen? Was geht da hinter den Kulissen vor? Wer hält da die Hand auf? Hat dieses Abzocke System oder war das nur ein einzelner Typ, der dringend Geld für sein "spezielles Hobby" braucht?

Kevin hat das einzig Richtige getan und den Mann zum Teufel geschickt. Und da ist es wieder, das elende Gefühl von einem System abhängig zu sein, das für uns Gefangene völlig undurchsichtig bleibt und ohne Vorwarnung zuschlägt. Falls Ihr Ähnliches erlebt habt, schreibt an die Redaktion des lichtblick. Wir bleiben dran!

ANZEIGE



... seit 1827

www.sbh-berlin.de



Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Ein Herz für Bagatelldäter

Wer seine Geldstrafe nicht zahlt, kommt in Haft. Das ist teurer Irrsinn. Die Ersatzfreiheitsstrafen stehen immer wieder im Fokus.

Bei der Frage der Ersatzfreiheitsstrafen zeigt sich die Gesellschaft sehr gespalten. Die Befürworter und die Gegner halten sich die Waage. Auf eine Anfrage im Bundestag heißt es: „Die Ersatzfreiheitsstrafe ist aus Sicht der Bundesregierung ein unerlässliches Mittel zur Durchsetzung der Geldstrafe, da diese sonst bei zahlungsunwilligen Verurteilten ins Leere liefe. Die Bundesregierung sei jedoch in eine Arbeitsgruppe eingebunden, die Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen prüfe und bewerte.“


In der taz vom 02.09.2018 wird das Thema aufgegriffen und die genannten Zahlen sind beeindruckend: 40.000 Verfahren wegen Beförderungserschleichung gibt es allein in Berlin. 540.000 Schwarzfahrende wurden 2017 in Berlin erwischt. 11 Prozent aller Freiheitsstrafen im Jahr 2017 waren

Ersatzfreiheitsstrafen – also Geldstrafen, die nicht bezahlt und deshalb in Freiheitsstrafen umgewandelt wurden. Es gibt durchaus menschliche Lösungen, die nicht sofort die Gerechtigkeitsfrage aufwerfen („Jeder muss für eine Leistung auch zahlen“). In Bremen gibt es ein „Stadtticket Extra“ für Menschen, die aus Not oder Krankheitsgründen wiederholt schwarzgefahren sind und deshalb im Gefängnis waren.

Mit der Drucksache 19/1689 vom 17.04.2018 hat die Fraktion DIE LINKE einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur „Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe“ im Bundestag beantragt. Die Ersatzfreiheitsstrafe im deutschen Strafrecht (§ 43 StGB) ist in ihrer aktuellen Konzeption und in ihrer praktischen Anwendung ein Instrument der Diskriminierung von einkommens- vermögensschwachen Menschen. In der heutigen Rechtspraxis ist es anerkannt, dass Strafe

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



▶ Strafrecht in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



GEORG C. SCHÄFER
 Wahl- und Pflichtverteidigung
 (auch im Maßregelvollzug)
 Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL
 Wahl- und Pflichtverteidigung
 (auch im Maßregelvollzug)
 Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)



Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GEORG C. SCHÄFER

SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
 D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
 Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
 we speak english
 on parle français

kein Selbstzweck sein darf. Durch die Aufhebung der Ersatzfreiheitsstrafe kommt es zu erheblichen Einsparungen und Entlastungen von Justiz und Gerichten.

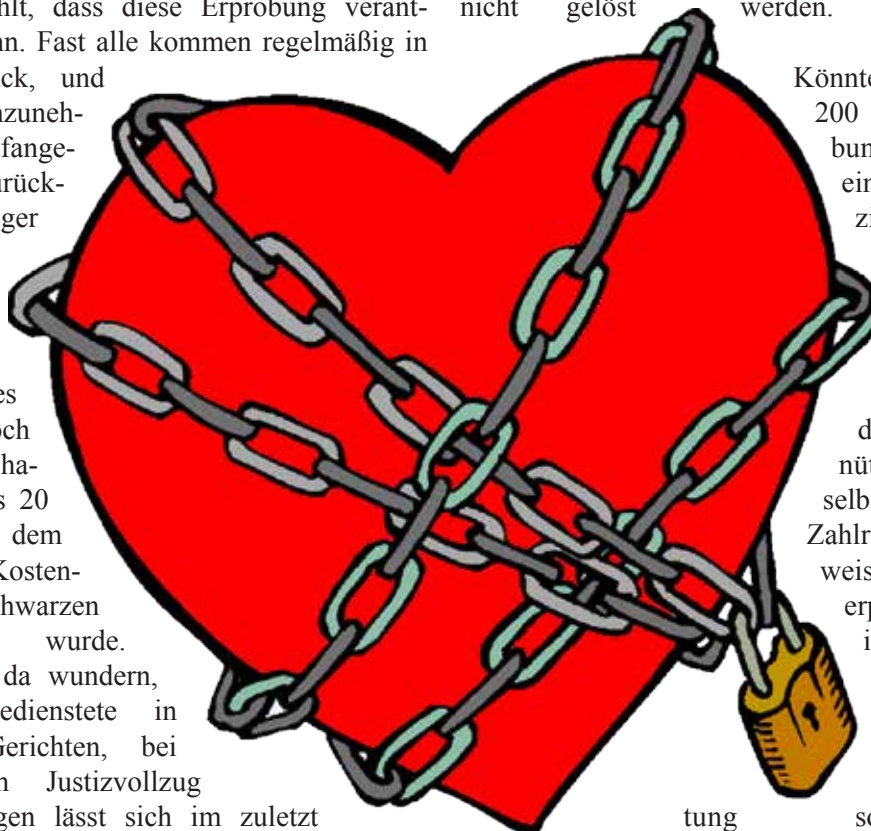
Aber auch der offene Vollzug hat sich in der Justiz bewährt. Die Insassen des offenen Vollzugs sind so sorgsam ausgewählt, dass diese Erprobung verantwortet werden kann. Fast alle kommen regelmäßig in die Anstalt zurück, und es gibt Gründe, anzunehmen, dass die Gefangenen umso eher zurückkehren, je weniger hoch man ihren **Regelbruch** öffentlich hängt.

Alle Bürger dieses Landes sollten noch gut in Erinnerung haben, wie mehr als 20 Jahre lang nach dem schlanken Staat, Kostenbremsen und schwarzen Nullen gerufen wurde. Können wir uns da wundern, wenn heute Bedienstete in Schulen und Gerichten, bei Polizei und im Justizvollzug fehlen? Im Übrigen lässt sich im zuletzt genannten der Personalschlüssel nicht nur durch das Aufstocken der Mitarbeiter, sondern auch durch Reduzierung der Gefangenenzahlen verbessern.

Was gar nicht so schwierig wäre, denn ist es nicht ein gesellschaftspolitischer Skandal, dass wir Jahr für Jahr in Deutschland etwa 200 Millionen Euro ausgeben, um Menschen wegen Bagatelldelinquenz einzusperren, die von Richtern zu Geldstrafen verurteilt wurden? Es geht nicht darum, zu leugnen, dass diese Menschen Unrecht getan haben. Ladendiebstahl und Schwarzfahren sind Gesetzesverstöße, wobei es durchaus sinnvoll ist, darüber nachzudenken, ob dies weiterhin Straftaten sein müssen oder ob es genügt, sie als Ordnungswidrigkeiten zu definieren.

Der Gesetzgeber hat immer wieder betont, dass kurze Freiheitsstrafen unsinnig sind und vermieden werden sollten – und in allen Fällen der Ersatzfreiheitsstrafen haben Richter zu einer Geldstrafe verurteilt. Dennoch werden zehn Prozent der Strafvollzugshaftplätze mit solchen Gefangenen belegt: Etwa 4000 in ganz Deutschland und 300 in Berlin. Wer einige der

Menschen kennt, die in jedem Jahr zu Geldstrafen verurteilt werden und dann in Haft müssen, dem ist klar, dass diese Menschen ihre Strafe nicht zahlen können. Allein ihre Armut, manchmal gepaart mit einem Suchtproblem oder Verschuldung, manchmal auch mit Wohnungslosigkeit, bringt sie in das Gefängnis, wo ihre Probleme selbstverständlich auch nicht gelöst werden.



Könnte man nicht diese 200 Millionen im Jahr bundesweit sinnvoller einsetzen, zur Resozialisierung der Täter und für gesellschaftlich sinnvolle Arbeiten? Auch in anderen europäischen Ländern gibt es gemeinnützige Arbeit als selbstständige Sanktion. Zahlreiche Verfahrensweisen und Modelle sind erprobt, und Berlin ist diesbezüglich durchaus innovativ. Sollte man nicht die Berliner Kriminalpolitik in Richtung sozial konstruktiver Lösungen drängen, anstatt mit symbolischer Politik und Ritualen Polemiken zu produzieren, die nichts zur Klärung beitragen?

Könnten wir die jetzige Aufmerksamkeit für Hunderte Personen, die wegen Bagatelldelinquenz in Haft sitzen, nicht dazu nutzen, in einen gesellschaftlichen Dialog über Alternativen zu treten? Fachlich sind die Mittel und Wege da, um die zu Geldstrafen verurteilten Personen, die ihre Strafen nicht bezahlen können, sinnvoll gemeinnützig arbeiten zu lassen und über ihre schwierige Lebenslage zu beraten. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Sozialen Dienste der Justiz und Freien Träger der Straffälligenhilfe können das organisieren. Das könnte die inhaftierten Bagatelldelinquenten aus ihrer Notlage befreien, dem Land viel Geld sparen und den Strafvollzug entlasten. Sie in Haft zu lassen, hilft dagegen nichts und niemandem.

Teilbeiträge sind von Heinz Cornel (Professor für Strafrecht und Kriminologie) aus einem Text im Tagesspiegel. ■

Hilfe ich muss zur MPU! Der Führerschein ist weg wegen Alkohol!

Die medizinisch-psychologische Untersuchung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ist ein Brocken, der nicht nur den weiteren beruflichen Werdegang mitbestimmt und somit auch diverse Steine in den Weg legen/oder ausräumen kann.

Auch während der Haft haben Insassen damit Probleme, die MPU durchzuführen und die Fahrerlaubnis ganz von vorne neu zu erkämpfen. Das ist natürlich erst möglich, wenn der Inhaftierte Lockerungen hat oder sich im offenen Vollzug befindet. Wir denken, ein Ausblick auf diese Untersuchung ist für einige inhaftierte Menschen sehr hilfreich. Wir haben Personen getroffen, die uns ihre Erfahrungen mitgeteilt haben und andere daran teilhaben lassen wollen.

Fast 4,4 Prozent aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden geschehen unter Einfluss von Alkohol. Hand aufs Herz sind Sie schon mal mit einem „Bierchen“ oder „Weinchen“ oder gar mehr im Blut Auto gefahren? Naja, bis 0,5 Promille darf man doch? Ja, aber was, wenn dann doch etwas passiert? Oder es „aus Versehen“ doch 0,8 werden? Die Dunkelziffer der trinkenden Autofahrer jedenfalls ist hoch, laut ADAC wird nur jede 600. Alkoholfahrt überhaupt entdeckt und die wird dann aber auch ordentlich geahndet.

Zum Beispiel mit der Einziehung des Führerscheins für eine gewisse Sperrfrist, mit hohen Bußgeldern und sogar Freiheitsentzug. Auch ein medizinisches-psychologisches Gutachten (MPU) ab 1,6 Promille am Steuer, bei Wiederholungsstätern ab 0,5 Promille, wird von der Straßenverkehrs-

behörde angeordnet. Mit dessen Ergebnis entscheidet dann die Behörde, ob sie die Fahrerlaubnis wiedererteilt.

Es geht dabei vor allem um die charakterliche Fahreignung und die Frage: Wird die Person auch weiterhin unter Alkoholeinfluss fahren? Für alkoholranke Menschen – viele sind in ihrer nassen Zeit unter Promille gefahren und haben den Führerschein abgeben müssen – scheint das, wenn sie heute abstinent leben, positiv ausgehen zu können. Aber ganz so einfach ist es nicht. Der Weg zum positiven MPU-Gutachten hält auch für trockene Alkoholiker ein paar Fallen parat.

Mit dem Schreiben des Berliner Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten fängt es meistens an. Eine Aufforderung zur MPU! Zwei Wochen, nachdem der Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gestellt wurde und knapp elf Jahre, nachdem er wegen Alkohol am Steuer eingezogen wurde. Gerhard* wollte seinen Führerschein nun endlich aus beruflichen Gründen zurück haben. Er dachte er kommt um einen Test herum und sein Delikt wäre nach zehn Jahren verjährt. Das hatte er mal so gehört. Aber Irrtum! Eine Aufforderung zur MPU wird erst nach 15 Jahren aus der Akte gelöscht. Dann heißt es aber auch, die Fahrerlaubnis ganz von vorne neu zu erkämpfen.

ANZEIGE



Rechtsanwaltskanzlei

Marion-Jenny Konczalla, LL.M.

Strafrecht - Strafvollzugsrecht - Strafvollstreckungsrecht

Wielandstraße 27
10707 Berlin

Mail: info@ra-konczalla.de

Tel: 030-884 834 0
Fax: 030-324 000 5

www.ra-konczalla.de

Gerhard dachte sich, was soll ihm als überzeugten trockenen Alkoholiker schon passieren? Erst einmal eine Begutachtungsstelle suchen, MPU-Termin machen, hingehen und fertig. Vorsichtshalber quengelten aber Fragen in seinem Kopf. Was ist eigentlich so eine MPU, was passiert da, was will ein Gutachter herausfinden – schließlich kostet die MPU ziemlich viel Geld, Geld das sich der Inhaftierte mühsam zusammengespart hat.

Ich habe nichts zu verbergen, überlegte Gerhard, ich trinke seit elf Jahren nicht mehr. Tja, das kann ja jeder erzählen, oder? Glauben muss es niemand. Schon gar nicht ein Gutachter. Im MPU-Forum findet er viele Antworten von erfahrenden Betroffenen. Er benötigt einen sogenannten Abstinenznachweis. Das heißt, entweder ein Jahr lang vier Haaranalysen (per Termin) oder sechs Urinproben (per Zufallstermin) abgeben. Darin wird ein Alkoholabbauprodukt gemessen. Liegt es unter der messbaren Grenze, kann von Abstinenz ausgegangen werden.

Gerhard entschied sich damals für IAS Berlin, weil die Außenstelle in der Nähe seines Arbeitsplatzes war. Die Einführung in das MPU-Geschehen war dann von unerwarteter Freundlichkeit geprägt. Arzt, Psychologin und Büroangestellte behandeln die Kandidaten respektvoll und zuvorkommend.

Man kann sich übrigens auch einen Beratungstermin geben lassen, um nicht alles selbst zu recherchieren. Da hätte man dann erfahren, dass ein zweiter Abstinenznachweis (Langzeittherapie für eine Nachsorge) nötig ist. Das kann schon seine Zeit dauern, also besser frühzeitig damit beginnen. Wie kann man sich noch vorbereiten? Im Internetforum gibt es Hilfe-Formulare, die mit ihren Fragestellungen viel nützen können, weil sie auf mögliche Gutachterfragen hinweisen. Was war damals passiert? Wie sehe ich den Vorfall heute? Was habe ich in der Zwischenzeit für Konsequenzen gezogen? Was habe ich verändert und weshalb? Es ist eine gute Möglichkeit, Erinnerungen und Gedanken vorab zu sortieren.

Auf einen Reaktionstest kann man sich allerdings nicht vorbereiten (Test am PC: Zu bestimmten schnell auftauchenden Tönen oder Farben, die jeweils passenden Knöpfe/Pedale drücken). Die Hürden sollen aber nicht so hoch sein oder anders ausgedrückt: Der Fehlerquotient ist moderat gestaltet. Bei den Gesprächen mit dem/der Psychologen/in werden die heutigen Sichtweisen der Alkoholstraftaten reflektiert und die Vorgeschichten des Alkoholkonsums. Was wirkt stabilisierend, wie sind die Gefährdungen heute. Gerhard gab an, dass er die Dinge ausführlich darstellen konnte, weil er authentisch, klar und ehrlich in seinen Aussagen war. Etwa zwei Wochen später hatte er einen dicken Umschlag mit dem Gutachten in seinen Händen. Darin der ausschlaggebende Satz: „Die Befunde weisen zusammenfassend auf eine

stabile und motivierte Verhaltensumkehr beim Umgang mit Alkohol hin. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Trunkenheitsfahrt vertretbar gering ist.“

Jetzt muss die Behörde selbst ihr alles entscheidendes OK geben. Der letzte Satz im Schreiben lautete: „... durch das nunmehr vorliegende medizinische- psychologische Gutachten wurden meine bestehenden Bedenken an Ihrer Kraftfahreignung ausgeräumt. Ich bin bereit, Ihnen eine Fahrerlaubnis zu erteilen“. Einzige Auflage: Die Prüfung für den Führerschein nochmals abzulegen, weil Gerhard zwölf Jahre nicht Auto gefahren war.

Das soll ein kleiner Ausblick gewesen sein für diejenigen, die ihren Führerschein momentan nicht besitzen, die ihn aber beruflich unbedingt benötigen oder ihn aus sonstigen Gründen zurück haben möchten. Lasst Euch durch den bürokratischen Dschungel nicht abschrecken, denn wer Tegel überstanden hat, der wird auch zukünftig mit allen anderen Widrigkeiten fertig.

*Name von der Redaktion geändert. Der Artikel enthält Auszüge aus einem Text der Zeitschrift TrokkenPresse (06/2018). Das genannte MPU-Forum: www.mpu-idiotentest.de ■

ANZEIGE

Mann-O-Meter
Berlins schwuler Checkpoint

Informationen zu HIV / AIDS, Hepatitis, sexuell übertragbare Krankheiten

Unterstützung bei psychosozialen Problemen

Wir bieten für schwule und bisexuelle Männer in Haft:

regelmäßige Besuche in Haft durch Vollzugshelfer

psychologische Beratung

Begleitung bei der Haftentlassung und der Wiedereingliederung

Unterstützung bei Behördenkontakten

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich an folgende Adresse:
Mann-O-Meter, Bülowstraße 106, 10783 Berlin.
Sie können uns auch telefonisch unter 030-2168008 erreichen.

GEFANGENENZEITUNGEN

Eine bunte Mischung oder muss letztendlich alles nur von der Anstaltsleitung abgesegnet werden?



und haben dementsprechend einen guten Überblick, was so läuft oder wo der Schuh drückt. Die Probleme in den einzelnen Bundesländern sind doch recht unterschiedlich, was sich schließlich auch immer wieder in einem gesteigerten Vollzugstourismus ausdrückt.

Wenn wir hier bei der Auflistung eine Zeitung vergessen oder übersehen haben sollten, so teilt uns das mit und wir können unsere Dokumentation ergänzen.

Es ist schwer eine aktuelle Übersicht zu erstellen und sämtliche zurzeit erscheinenden Zeitungen zu erwähnen. Wir erheben auch keinen Anspruch, dass unsere Tabelle vollständig ist und selbstverständlich nehmen wir auch keine Bewertungen vor. Viele Zeitungen machen im Impressum keine Angaben zur Erscheinungsweise deutlich, weil sie vermutlich auch vom Wohlwollen und der Unterstützung der Anstalt abhängig sind.

Bei einer echten Gefangenenzeitung sollten unserer Meinung nach auch die Gefangenen die Inhalte, Texte und das Layout bestimmen dürfen. Der Zusatz „zensiert“

oder „vorlagepflichtig“ sagt noch nichts darüber aus, wie rigide ein Anstaltsleiter Einfluss auf eine Zeitung nimmt. Insofern kann auch eine vorlagepflichtige Zeitung, die ausschließlich von Inhaftierten verfasst wird, eine gute Gefangenenzeitung darstellen. In erster Linie sollen aber die Inhaftierten informiert werden.

Auch wenn sich jetzt nicht die genaue Anzahl der Gazetten bestimmen lässt, so ist es doch sehr beachtlich, dass es in Deutschland derart viele Gefangenenzeitungen gibt. Das ist einerseits lobenswert für die jeweiligen Anstalten, aber andererseits noch viel aussagekräftiger für das Interesse und das Engagement der Inhaftierten.

Das einige Zeitungen manchmal etwas derber oder polemischer daher kommen, liegt in der Natur der Justiz, die bei der Beseitigung von Missständen und der Verbesserungen der Haftbedingungen nicht viel Entgegenkommen erkennen lassen. Erwähnenswert ist, dass die auflagenstärkste Zeitung sich bei den Artikeln kaum von einer kleineren Zeitung unterscheidet. Alle Gazetten bieten eine breit gefächerte Themenauswahl. Manche werden nur Anstaltsintern verteilt

Ein Besuchsübersteller aus Bayern brachte uns auf die Idee, einen Überblick über die verschiedenen Gefangenenzeitungen zu erstellen. Er äußerte diesen Wunsch und wir waren dann gerne behilflich, damit der Lesende sieht was für ein vielfältiges Spektrum hier vorhanden ist. So entwickelte sich das Thema und wir haben sofort recherchiert und wollten wissen, wie die Anfänge waren. Die erste Gefangenenzeitung („Forlorn Hope“) wurde 1880 in New York City gegründet. Sie fand viele Nachahmer, so dass 1967 bereits weit über 200 Titel gezählt wurden. In Deutschland war „Der Leuchtturm“ (1925) die erste Gefangenenzeitung und wurde vom preußischen Justizministerium für die Strafanstalt Görlitz genehmigt.

Mittlerweile sind die Bilder und die Netzwerke von Gefangenenzeitungen sehr viel differenzierter geworden. Das Niveau hat sich ständig verbessert, wir erhalten Probe-Exemplare aus verschiedenen deutschen Vollzugsanstalten

andere wiederum erlangen einen weitaus größeren Radius. Gefangenenzeitungen sind Produkte in der deutschen Presselandschaft, die trotz ihrer langen Tradition nur einen Bruchteil der Gesellschaft überhaupt bekannt sind. Sie werden als Randerscheinungen behandelt. Trotzdem sind die Gefangenenzeitungen aus dem Vollzugsalltag nicht mehr wegzudenken. Allerdings sind die Kostenfaktoren von Druck, Papier und Versand sicherzustellen, was vielfach schon bei einigen Zeitungen größere Probleme auslöst. Die meisten Gefangenenzeitungen werden in den jeweiligen Anstaltsdruckereien hergestellt, das ist schon einmal positiv anzumerken, dass solche Betriebe zahlreich vorhanden sind.

Die inhaltliche Ausrichtung einer Gefangenenzeitung speist sich vornehmlich aus dem Haftalltag und den damit verbundenen Erschwernissen und Missgeschicken. Dabei ist es nicht immer einfach den Überblick zu behalten und nicht in subjektive Wahrnehmungen abzurutschen. Es sei hervorzuheben, dass ein reger Austausch über vollzugliche Belange immer von Vorteil ist. Er erlaubt es den Gefangenen über den Tellerrand hinaus zu schauen und versteht sich selbstverständlich auch als Sprachrohr der Inhaftierten.

Die Knastwelt den Menschen draußen näher zu bringen und zu beleuchten ist schwierig, wenn sie noch nie mit der Institution Gefängnis in Berührung gekommen sind. Die Redaktion kann beispielsweise die Berichterstattung der etablierten Medien aus einer speziellen Sichtweise ergänzen. Eine Sichtweise, die die Redakteure nur vermitteln können,

weil sie mitten drin sind und wissen wovon sie reden und schreiben. Das ist aus redaktioneller Sicht natürlich ein unschätzbare Vorteil.

Das die Gesellschaft von Sicherheitsdenken bestimmt ist und von einem latenten Angstdiskurs geprägt ist, sollte die Redakteure nicht davon abhalten ein Gefangenemagazin interessant zu gestalten. Dabei dürfen sie denn auch darauf hinweisen, dass nach den bei uns geltenden Strafvollzugsgesetzen die Zeit in der Haft die Möglichkeit zu positiver Veränderung beinhalten soll. Einem straffällig gewordenen Menschen darf folglich nicht nur strafend und mit Misstrauen begegnet werden, bzw. es darf sich kein über die Strafe hinausreichendes „Rachebedürfnis“ oder auch nur Diziplinierungsbedürfnis in der Vollzugspraxis niederschlagen. Insofern sind ausreichende Supervisionen für den verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu fördern.

Interessierte Insassen sind somit jederzeit am Puls des Vollzugsgeschehens beteiligt, was unter Umständen auch für die Angehörigen von Bedeutung sein kann, da Transparenz nicht zur Normalität der Justiz gehört. Aber wenn niemand seine Stimme erhebt, kann auch kein Dialog stattfinden. Wir meinen aber, dass es zum Behandlungsportfolio des modernen Strafvollzuges gehört und es somit noch viele Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der Justiz gibt. Der Vollzug muss sich der Gesellschaft öffnen, nur so erreichen wir möglichst viele interessierte Menschen. ■

Zeitungen	Haftanstalt	Herausgeber	Auflage	Anschrift	Erscheinen
Alcatraz	JVA Wolfenbüttel	JVA Wolfenbüttel	380 Exemplare	Ziegenmarkt 10, 38300 Wolfenbüttel	
Aufschluss	JVA Köln	JVA Köln	900 Exemplare	Rochusstr. 350, 50827 Köln	
Aufschluss	JVA Leipzig	Arbeitskreis Reso e.V.	600 Exemplare	Wiebelstr. 2, 04315 Leipzig	vierteljährlich
Ausblick	JVA Rosdorf	JVA Rosdorf	500 Exemplare	Am Großen Sieke 8, 37124 Rosdorf	
Damenhaft	JVA Vechta f. Fr.		300 Exemplare		
Das Sieb	JVA Detmold	JVA Detmold	300 Exemplare	Bielefelder Str. 78, 32756 Detmold	vierteljährlich
der lichtblick	JVA Tegel	Ins. der JVA Tegel	7.500 Exemplare	Seidelstr. 39, 13507 Berlin	
Der Riegel	JVA Dresden	Hammer Weg e.V.		Hammerweg 30, 01127 Dresden	
Diskus 70	JVA Bremen	JVA Bremen		Am Fuchsberg3, 28239 Bremen	
Drehscheibe	JVA Hannover	JVA Hannover	500 Exemplare	Schulenburg Landstr. 145, 30165 Hannover	vierteljährlich
Haftleben	JVA Chemnitz	JVA Chemnitz		Reichenhainer Str. 236, 09125 Chemnitz	
Hausalarm	JVA Wuppertal	JVA Wuppertal	1.000 Exemplare	Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal	
Hauspost	JVA Werl	JVA Werl	1.215 Exemplare	Belgische Str. 4, 59457 Werl	monatlich
Jaily News	JVA Kleve	JVA Kleve		Krohnestr. 11, 47533 Kleve	
Janus	JVA Freiburg		700 Exemplare	Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg	halbjährlich
Knackpunkt	JVA Lingen	JVA Lingen		Kirschenstr. 50, 49744 Geeste	
Kuckucksei	JVA Schwerte	JVA Schwerte	800 Exemplare	Gillstr. 1, 58239 Schwerte	vierteljährlich
Lauerhof Kurier	JVA Lübeck	JVA Lübeck	800 Exemplare	Marliring 41, 23566 Lübeck	
Nordlicht	JVA Bremervörde	JVA Bremervörde	350 Exemplare	Am Steinberg 75, 27432 Bremervörde	
Pop Shop	JVA Herford	JVA Herford	700 Exemplare	Eimterstr. 15, 32049 Herford	
Posaune	JVA Geldern	JVA Geldern	1.200 Exemplare	Möhlendyck 50, 47608 Geldern	
Pro-Reo	JVA Saarbrücken	JVA Saarbrücken	1.350 Exemplare	Lerchesflur 37, 66119 Saarbrücken	vierteljährlich
Reizverschluss	JVA Burg	JVA Burg	400 Exemplare	Madel 100 39288 Burg	vierteljährlich
Sprachrohr	JVA Hohenleuben	JVA Hohenleuben	400 Exemplare	Gartenstr. 4, 07958 Hohenleuben	
Trallenkieker	JVA Neumünster	JVA Neumünster	750 Exemplare	Boostedter Str. 30, 24534 Neumünster	
Zellstoff	JVA Uelzen	JVA Uelzen		Breidenbeck 15, 29525 Uelzen	
ZZZ	JVA Zeithain	Outlaw GmbH	200 Exemplare		vierteljährlich

Arbeit im Strafvollzug

Teil 1: Freistellungstage

„Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, sowohl Pflichtarbeits- als auch freiwillige Arbeit der Strafgefangenen angemessen zu entlohnen (BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015 – 2 BvR 1017/14).“

Warum bedurfte es dieser Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht?

Seit der Neuregelung des Strafvollzuges zum 01.06.2013 ist in den Bundesländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen keine Arbeitspflicht der Gefangenen mehr vorgesehen. Allerdings – so das Bundesverfassungsgericht – ist Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit eine angemessene Anerkennung findet. Dies gilt sowohl für eine zugewiesene Pflichtarbeit als auch für eine freiwillig übernommene Tätigkeit.

Durch die Arbeitsvergütung auf der einen Seite wird Euch sowohl im Fall der freiwilligen Arbeit als auch der Pflichtarbeit ermöglicht, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Darüber hinaus ist die Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. die Beibehaltung eines solchen wichtig für ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung und dient weiterhin dazu, Qualifikationen zu erhalten oder zu erweitern. Arbeit ist damit nicht als „Zusatzstrafe“ und auch nicht als Verschärfung des sich aus der Verhängung der Freiheitsstrafe notwendigerweise ergebenden Strafübels zu sehen.

Mit der bezahlten Freistellung von der Arbeit auf der anderen Seite wird Euch nach längerer

ANZEIGE

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung –

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de





Arbeit die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Erholung zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Stärkung der Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Arbeitsleben nach der Entlassung gegeben. Weiterhin soll bei Euch eine positive Einstellung zur Arbeit erzeugt und Ihr sollt an den normalen Arbeitsjahresrhythmus außerhalb des Vollzugs gewöhnt werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch in den vier Bundesländern, in welches es keine Arbeitspflicht mehr gibt, Eure Arbeit entsprechend anerkannt und entlohnt wird. Auch werden Euch Freistellungstage in Form eines Rechtsanspruchs auf bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt.

Grundvoraussetzung in allen Bundesländern ist, dass Ihr einer Tätigkeit – was je nach Bundesland eine Arbeit, Beschäftigung, Hilfstätigkeit, Ausbildung oder Maßnahme umfasst – nachgeht. Dieser Tätigkeit müsst Ihr für einen bestimmten Zeitraum – je nach Bundesland sechs bis zwölf Monate – nachgegangen sein. Maßgeblich für die erforderliche Arbeitszeit ist Euer tatsächlicher Arbeitsantritt.

Fehlzeiten, etwa wegen Arbeitsunfähigkeit, können auf das Beschäftigungsjahr angerechnet werden, was bedeutet, dass keine zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Entstehung des Freistellungsanspruchs eintritt. Ihr werdet demnach so behandelt, als hättet Ihr während der Fehlzeiten pflichtgemäß gearbeitet, was allerdings nur für unverschuldete Fehlzeiten gilt.

Bei von Euch verschuldeten Fehlzeiten, beispielsweise wegen Arbeitsverweigerung oder infolge von Diszision, wird eine Anrechnung regelmäßig nicht erfolgen, wobei es sich letztendlich um eine Ermessensentscheidung Eurer Anstalt handelt. Auf eine Anrechnung hoffen sollte man trotzdem nicht. Werden die verschuldeten Fehlzeiten nicht angerechnet, hat dies „nur“ zur Folge, dass der Fortgang der (Halb-) Jahresfrist gehemmt wird. Eine Unterbrechung der Frist mit der Folge, dass diese von neuem beginnt, wird vom Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die Zielsetzung des Freistellungsanspruchs, des Willkürverbotes und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angesehen und ist somit unzulässig.

Unverschuldete Fehlzeiten, welche nicht – wie beispielsweise bei Arbeitsunfähigkeit – angerechnet werden, hemmen den Fortgang der (Halb-) Jahresfrist. Solche unverschuldeten Fehlzeiten können dann entstehen, wenn Ihr Eure zugewiesene Tätigkeit nicht ununterbrochen an allen Werktagen eines Jahres für den entsprechenden Zeitraum ausübt, denn dies wird zur Anspruchsentstehung nicht vorausgesetzt. Ihr könnt also in dem Anspruchszeitraum Eurer Arbeit auch entschuldigt fernbleiben. Tretet Ihr Eure Arbeit sodann wieder an, läuft die Frist weiter.

Liegen die Voraussetzungen vor, könnt Ihr bei Eurer JVA einen Antrag auf bezahlte Freistellung von der Arbeit stellen. Dabei gilt es die Antragsfristen, die es in einigen Bundesländern gibt, zu beachten. Sollte Euer Antrag abgelehnt werden, könnt Ihr dagegen im Wege eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung (sog. „109er“), den Ihr bei der für Euch zuständigen StVK stellen müsst, vorgehen.

Welche gesetzlichen Regelungen nebst der jeweiligen Voraussetzungen für einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit sowie der Höhe (Anzahl) der Freistellungstage und der Fortzahlung in Eurem Bundesland gelten, könnt Ihr der nachstehenden Tabelle entsprechend eurem Bundesland entnehmen. ■

Bundesweite Vergleichstabelle über die Freistellung von de

Bundesland	Norm	Voraussetzung Anspr
Bundesgesetz (bis 2013)	§ 42 StVollzG	Ausübung einer zugewiesenen Tätigkeit oder Hilfstätigkeit für ein Jahr. Bei Kr Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft angerechnet, soweit er in Tod eines Angehörigen erteilt worden ist.
Baden- Württemberg	§ 48 JVollzG BW	Ausübung einer Beschäftigung oder Hilfstätigkeit für ein Jahr. Bei Krankheit wo Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht wird Freistellung aus der Ha lebensgefährlichen Erkrankung/ Tod eines Angehörigen erteilt worden ist.
Bayern	§ 45 BayStVollzG	Ausübung einer Beschäftigung oder Hilfstätigkeit für ein Jahr. Bei Krankheit wo Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht wird Freistellung aus der Ha lebensgefährlichen Erkrankung/ Tod eines Angehörigen erteilt worden ist.
Berlin	§ 27 StVollzG Bln	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr. Bei Krankheit werden auf das Halbja Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 43 Abs. 1 angerech Angehörigen erteilt worden ist.
Brandenburg	§ 32 BbgJVollzG	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr Bei Krankheit werden auf das Halbja Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 47 Abs. 1 angerech Angehörigen erteilt worden ist.
Bremen	§ 24 BremStVollzG	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr. Bei Krankheit werden auf das Halbja Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 39 Abs. 1 angerech Angehörigen erteilt worden ist. Zeitraum muss mit innerbetrieblichen Belangen
Hamburg	§ 39 HmbStVollzG	Ausübung einer Tätigkeit oder Hilfstätigkeit für sechs Monate zusammenhängen Bei Krankheit werden auf das Halbjahr bis zu 3 Wochen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung werden Lockerungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb von sechs Monaten nac Gesamtdauer der Freistellungen innerhalb eines Jahres darf 22 Arbeitstage nicht
Hessen	§ 27 Abs. 9 HStVollzG	Ausübung einer Beschäftigung für sechs Monate zusammenhängend. Freistellun Bei Krankheit werden im halben Jahr bis zur Dauer von 3 Wochen angerechnet. Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nac Auf die Zeit der Freistellung wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr.
Mecklenburg- Vorpommern	§ 24 StVollzG M-V	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr. Bei Krankheit werden auf das Halbja Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 39 Abs. 1 angerech Angehörigen erteilt worden ist.
Niedersachsen	§ 39 NJVollzG	Ausübung einer zugewiesenen Tätigkeit für ein Jahr. Zeiträume unter einem Jahr Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsan Bei Krankheit werden jährlich bis zu sechs Wochen angerechnet. Bei Bezug Verletztengeld, Freistellung von der Arbeitspflicht und Beurlaubung Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub gemäß §§ 13 oder 14 Abs. 1 angerech Erkrankung/ Tod eines Angehörigen gewährt worden ist. Zeiten, in denen Arbeitspflicht aus anderen Gründen nicht nachgekommen wurd Frist für die Dauer der Fehlzeiten wird gehemmt, wenn keine Anrechnung nach Berücksichtigung des Vollzugsziels nach § 5 S. 1 außer Verhältnis zur bereits erl Zeitraum muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

Arbeitspflicht, sog. „Freistellungstage“ Seite 1 von 2 Seiten

Anspruch, Anrechnung	Höhe Freistellungstage, Fortzahlung
Erkrankung werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung/	18 Werktage Fortzahlung der zuletzt gezahlten Bezüge
werden bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Nicht angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer	18 Werktage Fortzahlung der zuletzt gezahlten Bezüge
werden bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet. Nicht angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer	18 Werktage Fortzahlung der zuletzt gezahlten Bezüge
bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. Nach Entstehung erfolgt ist. Angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Angerechnet, sofern er nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung/ Tod eines	10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt
bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. Nach Entstehung erfolgt ist. Angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Angerechnet, sofern er nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung/ Tod eines	10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt
bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. Nach Entstehung erfolgt ist. Angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Angerechnet, sofern er nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung/ Tod eines vereinbar sein.	10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt
und. Freistellung auf Antrag des Gefangenen. Angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fallen. Nach Ablauf eines Berechnungszeitraumes genommen worden ist. übersteigen.	11 Arbeitstage Fortzahlung zuletzt gezahlter Bezüge
auf Antrag des Gefangenen. Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums. Nach seiner Entstehung in Anspruch genommen worden ist. 4 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt.	10 Arbeitstage Fortzahlung zuletzt gezahlte Vergütung
bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. Nach Entstehung erfolgt ist. Angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. Angerechnet, soweit er nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung/ Tod naher	10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt
er bleiben unberücksichtigt. Inanspruchnahme in Anspruch genommen werden. werden auf die Frist nach Satz 1 angerechnet. Angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen. e, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. Satz 3 oder 4 erfolgt. Frist wird durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unterbrachten Arbeitsleistung steht.	Freistellung für die Dauer des jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes. Fortzahlung Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe Durchschnitt der letzten drei Monate ist zugrunde zu legen

Bundesweite Vergleichstabelle über die Freistellung von de

Bundesland	Norm	Voraussetzung Ans
Nordrhein-Westfalen	§ 33 StVollzG NRW	Ausübung einer Tätigkeit oder Hilfstätigkeit für ein Jahr. Bei der Festsetzung de berücksichtigen. Bei Krankheit, Freistellung oder Erhalt von Verletztengeld wer Sonstiges Fernbleiben kann in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet Erfolgt Anrechnung nach dem Vorstehenden nicht, wird die Frist für die Dauer o Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung. Auf die Zeit der l soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen lebensgefährlicher Erkrankung Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie Bildungsmaßnahmen gilt Vorstehe
Rheinland-Pfalz	§ 31 LJVollzG RLP	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr. Bei Krankheit wird auf das Halbjahr Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 46 Abs. 1 angerech Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist. Für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gilt Vorstehendes ents Arbeitszeit erreichen.
Saarland	§ 24 StVollzG SL	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr. Bei Krankheit wird auf das Halbjahr Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 ang lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist. Für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gilt Vorstehendes ents Arbeitszeit erreichen.
Sachsen	§ 24 SächsStVollzG	Ausübung einer Arbeit für ein halbes Jahr. Bei Krankheit wird auf das Halbjahr Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 39 angerechnet, so Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist. Für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und ber diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen.
Sachsen-Anhalt	§ 31 JVollzGB LSA	Ausübung einer zugewiesenen Maßnahme nach §§ 26, 27 oder Arbeit oder Hilfs Bei Krankheit wird auf das Halbjahr bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. Anspruch Entstehung erfolgt ist. Zeitraum muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 46 Abs. 1 angerech lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist. Für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gilt Vorstehendes ents Arbeitszeit erreichen.
Schleswig-Holstein	§39 LStVollzG SH	Ausübung einer Arbeit (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, Arbeit) für ein halbes J Qualifizierungsmaßnahme. Bei Krankheit wird auf das Halbjahr bis zu 15 Arbei Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seine Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 56 Abs. 1 angerech lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.
Thüringen	§ 31 ThürJVollzGB	Ausübung einer Maßnahme gemäß §§ 26, 27 oder zugewiesene Arbeit gemäß § Bei Krankheit wird auf das Halbjahr bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nac Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 ang Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang gemäß § 47 Abs. 1 angerech lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger erteilt worden ist.

Arbeitspflicht, sog. „Freistellungstage“ Seite 2 von 2 Seiten

Anspruch, Anrechnung	Höhe Freistellungstage, Fortzahlung
<p>Am Zeitpunkt der Freistellung sind Zeitraum sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen und auf das Jahr bis zu jeweils 30 Arbeitstage angerechnet. werden. der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Beachtung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 angerechnet, wenn die Freistellung durch Tod von nahen Angehörigen erteilt worden ist. Entsprechend</p>	<p>20 Arbeitstage innerhalb des darauffolgenden Jahres In Höhe des Durchschnitts der in den letzten 3 Monaten vor der Freistellung gutgeschriebenen Bezüge.</p>
<p>bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. r Entstehung erfolgt ist. 3 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. net, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen lebensgefährlicher entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen</p>	<p>10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt</p>
<p>bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. r Entstehung erfolgt ist. gerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. gerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen Todes/ entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen</p>	<p>10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt</p>
<p>bis zu 15 Arbeitstage angerechnet. r Entstehung erfolgt ist gerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. weit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen Todes/ lebensgefährlicher berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gilt Vorstehendes entsprechend, sofern</p>	<p>10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt</p>
<p>tätigkeit nach § 29 Abs. 2 S. 2 für ein halbes Jahr. h verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner sein. gerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. net, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen Todes/ entsprechend, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen</p>	<p>10 Arbeitstage Fortzahlung zuletzt gezahltes Arbeitsentgelt/ Ausbildungsbeihilfe</p>
<p>ahr oder Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen tstage angerechnet. r Entstehung erfolgt ist. gerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. net, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen Todes/</p>	<p>10 Arbeitstage Fortzahlung zuletzt gezahlter Vergütung</p>
<p>29 Abs. 1 S. 1 oder Hilfstätigkeit nach § 29 Abs. 1 S. 2 für ein halbes Jahr. h seiner Entstehung erfolgt ist. gerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt. net, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen Todes/</p>	<p>10 Arbeitstage Fortzahlung Arbeitsentgelt</p>

Kühlschränke - Kühlschränke - Kühlschränke

Es scheint zum Dauerthema zu werden, denn die unsägliche Situation der defekten und rostigen Kühlschränke in der Teilanstalt II hat sich immer noch nicht entspannt.

Warum schaffen es die Verantwortlichen nicht, für die Teilanstalt II neue Kühlschränke anzuschaffen. Die Posse läuft nun schon seit einem Jahr. Auch Senator Behrendt wurde anlässlich seines Besuches am 17.01.2019 auf dieses Dilemma angesprochen.

Die Hausleitung ist aufgefordert die Mängel abzustellen. An den Finanzen sollte es wohl nicht scheitern. Von den zehn beantragten Kühlschränken kamen dann nur sechs und hatten nicht genügend Fächer, so dass nicht ausreichend Kühlmöglichkeiten vorhanden waren. Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Reinickendorf waren letztes Jahr auch schon hier, aber die Zeit führt in Tegel ein Eigenleben der besonderen Art.

Was macht eigentlich die Fa. Krüger noch für die Inhaftierten in der JVA Tegel?

Wie den Insassen mit einem Aushang am 06.02.2019 mitgeteilt wurde, ist derzeit keine Abgabe von Elektrogeräten durch Angehörige bei der Fa. Krüger möglich.

Als die lichtblick-Ausgabe schon komplett gesetzt war, kam noch diese Meldung herein:

Mit Aushang vom 20.02.2019 wurde bekannt gegeben, dass ab dem 28.02.2019 die Angehörigen von Inhaftierten und Unterbrachten der JVA Tegel (jeweils Donnerstags zwischen 13- 14 h) Elektrogeräte bis auf weiteres im Haus 38 abgeben können.

Was bedeutet das für die Inhaftierten? Werden keine Gebühren mehr erhoben und nichts ausgebaut? Werden die Sachen nur im Briefamt gesammelt und dann von Krüger abgeholt? Es ergeben sich mehr Fragen als Antworten und die Kommunikation der Anstalt mit den Inhaftierten ist absolut unterirdisch:

Was geht in JVA Tegel TA II auf den Stationen A1 bis A3 vor?

Wir wollten es genau wissen und haben bei der Anstaltsleitung direkt angefragt. Die Fragen und Antworten auf einen Blick.

- 1) Ist es richtig, dass die SenJust und die Berliner Vollzugsanstalten zur Entlastung der JVA Moabit diverse Maßnahmen beschlossen haben? **Antwort: Ja.**
 - 2) Wenn ja, welche? **Antwort: Mit Bezug auf die JVA Tegel: Schaffung eines zweiten EWA-Standortes in der JVA Tegel.**
 - 3) Ist eine dieser Maßnahmen die Räumung der Stationen A1 bis A3 in der TA II, um Platz für noch nicht eingewiesene Inhaftierte aus Moabit und Ersatzfreiheitsstraffer zu schaffen?
Antwort: Die Stationen A1 bis A3 sollen vorwiegend Gefangenen im Einweisungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.
 - 4) Soll der Tagesablauf auf den Stationen A1 bis A3, sobald die Mehrheit der Inhaftierten aus Einweisungsgefangenen und Ersatzfreiheitsstrafers besteht, geändert werden?
Antwort: Zur konkreten Ausgestaltung des zweiten EWA-Standortes laufen derzeit Abstimmungsprozesse, die noch nicht abgeschlossen sind. Eine Auskunft kann daher derzeit nicht erteilt werden.
 - 5) Wenn ja, wie sieht der neue Tagesablauf dann aus? **Antwort: Siehe Antwort zu Frage 4.**
 - 6) Können die Inhaftierten von A1 - A3 Arbeit, Ausbildung oder Schule machen? **Antwort: Siehe Antwort zu Frage 4.**
- lichtblick-Kommentar:**
Die SenJust fabriziert vom grünen Tisch aus noch mehr Chaos in Tegel, statt für Verbesserungen und Entlastung zu sorgen.

Konzert des Finsterbusch-Trios am 11.Dez. 2018 in der Anstaltskirche. "Schöngest & Tradition" von Hayden, Mozart & Beethoven.

Nicht viele Erlebnisse innerhalb der JVA Tegel lehren uns das Leben zu lieben. Umso kostbarer sind die wenigen, perfekten Momente, die völlig losgelöst von diesem Ort, ein feines, romantisches Netz aus liebevollen Umarmungen um unser Herz spinnen. Das Finsterbusch-Trio-Konzert vom 11.Dez. 2018 in Tegel war so ein besonderer Moment.

Drei hochprofessionelle Musiker, die in unaufgeregt klassischer Streicherformation hingebungsvoll feinste Linienzüge und raffinierte Färbungen zeichnen und glücklicherweise auf plumpe Konzession an die Weihnachtszeit verzichtete, gaben sich die Ehre. Die Auswahl der Werke von Hayden über Mozart bis Beethoven war harmonisch und hinterlässt einen beruhigend konservativen Eindruck. Dadurch wird klar, wie sehr sich die drei Komponisten voneinander unterscheiden.

Gleich zu Beginn erzählt uns Hayden wie zuverlässig die alten Mächte in der Kunst wirken, wenn man sie bedingungslos der Tradition unterordnet, während Mozart uns -wie immer - als das "ewige Kind" das er wohl war, an unsere Sehnsucht und Verspieltheit erinnert.

Krönend-feierlich und tiefsinnig-modern schliesst sich der Kreis der Darbietung mit Beethovens Werk. Trotz und spannend verschiebt der "große Ludwig" das Privileg der Führung von der dominanten Geige zum Cello und übermalt damit die hochnäsige Attitüde seiner Zeitgenossen mit genialer Zurückhaltung.

Was von diesem Abend bleibt, ist die übliche kalte Nase des Kirchgängers und ein unvergesslich bezauberndes Gefühl der Dankbarkeit für diesen einmaligen Genuss!

Neulich beim Meeting in der Teilanstalt V

Nicht nur Vollzugshelfer sondern auch Besucher werden in Tegel mitunter merkwürdig behandelt. Das Meeting ist eine besondere Besuchsform in dieser Anstalt und dient u.a. den Gruppenleitern/Innen dazu, die den Inhaftierten besuchenden Personen kennenzulernen. An dem anberaumten Meetingtag regnete es aus sämtlichen Meetingtag Kübeln, doch die wartenden Besucher am Tor hatten keine Möglichkeit ins Trockene zu flüchten. Ältere Menschen, die gesundheitlich angeschlagen sind buchstäblich im Regen stehen zu lassen ist nicht schön.

Das wirft bei dem kritischen Betrachter gleich diverse Fragen auf, die mehr Schatten als Licht produzieren. Warum sind die Bediensteten nicht in der Lage die Besucher, beim Abholen am Tor, besser zu behandeln? Möchte man bewusst, dass ein gewisser Charme von der Haftanstalt ausgestrahlt wird oder ist es schlicht nur eine gewöhnliche Gleichgültigkeit, die beständig gepflegt wird. Oder aber möchte man die Besucher gänzlich verschrecken, so dass sie nie wieder erscheinen? Klar, ist eine steile These, aber wir suchen nur nach Erklärungen, weil vieles einfach absurd anmutet und nicht nachvollziehbar ist.

Bluesband "Notreally" am 24.01.2019 im Kultursaal.

Vier junge Berliner spielen Blues Rock eine Mischung, die in dieser Form vielleicht ungewöhnlich ist, die der Band aber Respekt und Anerkennung beim Publikum brachte. Ihre Eigenkompositionen kommen an und machen Spass.

Nach den ersten beiden Nummern (Jailhouse Rock, Sweet home Chicago) kamen echte "Blues Brother Gefühle" hoch, die auch durch Dire Straits, Stones, Elvis und ZZ Top nicht gestört wurden. Die Band hätte einen vollbesetzten Kultursaal verdient gehabt, aber die überschaubare Zuschauerzahl war der zeitgleichen Theaterproben geschuldet. Wenn denn das Licht im Saal noch gedimmt werden kann, wird die Stimmung noch besser.

Das "Notreally" das erste Mal in einer Haftanstalt auftrat merkte man den Jungs nicht an, auch wenn der Leadsänger nachfragte, ob es unseren Vorstellungen entspricht. Zum Schluss noch ein zaghaftes "wir kommen vielleicht wieder". Wir haben nichts dagegen. Es war ein gelungener Auftritt, der durch Vermittlung von "Kultur hinter Mauern" zustande kam.



der Lichtblick





der lied



Buchvorstellung

Auf Abwegen – Wenn Jugendliche kriminell werden.

Werner Gloss erklärt anhand mehrerer Fallbeispiele, wie aus Kindern, die Probleme haben, Jugendliche werden, die Probleme machen. Der Autor vermittelt anschaulich kriminologische und strafrechtliche Hintergründe. Darüber hinaus bietet das Buch Tipps für den Umgang mit den Konsequenzen der Straftat.

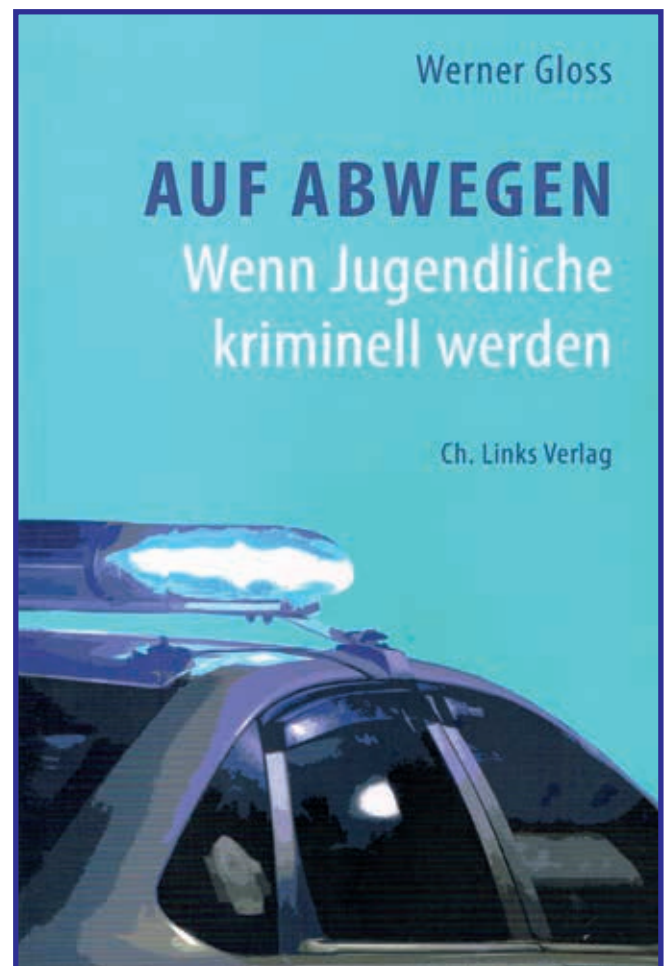
Die erzählten Kapitel beleuchten die emotionale Situation und zeigen ein breites Spektrum an Problemlagen, denen Eltern jugendliche Straftäter ausgesetzt sind. Aus den Schilderungen der Schicksale in dem Buch können Einblicke in strafrechtliche Aspekte gewonnen werden, die relevant sind, wenn Jugendliche auf Abwege geraten. Der Autor meint: „Kriminalität belastet Lebensläufe und verbaut Zukunftschancen“. Er richtet sein Werk an Menschen, die Jugendlichen zur Seite stehen möchten, wenn diese mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Im Vorwort erklärt er, wenn und wie die Welt aus den Fugen gerät und wenn die Chancen ungenutzt bleiben und die Jugendlichen in gewisser Weise selbst Opfer der Verhältnisse werden. Die Einordnung von abweichenden Verhaltens ist schwierig. Darum bedarf es eines Gespürs, um die Relevanz des Fehlverhaltens zu vermitteln.

Darüber hinaus zeigt er das große Spektrum zwischen Kapitalverbrechen und jugendlicher Dummheit auf. Der große Unterschied besteht darin, dass Erwachsene nach einer Straftat zur Verantwortung gezogen werden und Jugendliche dagegen zur Verantwortungsübernahme erzogen werden. Gloss beschreibt die Jugendkriminalrechtspflege als eine Mischung aus Schullandheim und Strafanstalt. Die einzelnen Tatbestände müssen beleuchtet werden, damit der Jugendliche in Zukunft ohne Straftaten durchs Leben geht. Jugendliche auf Abwegen benötigen Hilfe und Orientierung von außen.

Was dieses Buch so spannend und lesenswert macht, ist der kritische Blick auf die Eltern. Viele Eltern gehen davon aus, dass sie alles über ihre Kinder wissen oder doch wissen müssten. Daraus erfolgt schnell das Gefühl der Überforderung, wenn Schlag auf Schlag neue verstörende Tatsachen ans Licht kommen, weil Sohn/Tochter ein regelrechtes Doppelleben führten. Das Vertrauen der Eltern ist nachhaltig erschüttert. Sie müssen nun die unerbittliche Realität zur Kenntnis nehmen. Die eingeschränkte Wahrnehmung der Eltern kann dann mitunter zu herben Enttäuschungen führen. Das Ermittlungsverfahren bedeutet dann das Aufschlagen in der Realität. Eltern müssen sich auch den unangenehmen

Wahrheiten stellen, je früher desto besser. Die Faszination, die von Drogen ausgeht, das Gefühl von Macht oder der Reiz des Risikos führen für den Jugendlichen zu einem Verschieben von Werten und Normen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, z. B. ein Mangel an Resilienz. Die Unfähigkeit, sich schädlichen Einflüssen zu entziehen bzw. ihnen zu widerstehen, spielen dabei sicherlich eine erhebliche Rolle. Das Buch vermittelt so eindringlich die Problematiken, die beim Eintritt in die Straffälligkeit von Jugendlichen entstehen. Hierbei wird die komplette Klaviatur von Prävention und strafrechtlichen Hintergründen beleuchtet und ist hilfreich für Heranwachsende und Eltern. ■



Werner Gloss
christoph links verlag schönhauser allee 36
10435 Berlin
ISBN 978 -3 - 96289 - 017 - 9



Sicherheitsrisiko Spielkonsolen

Der Spagat zwischen der JVA-Tegel und dem Angleichungsgrundsatz erstreckt sich strafvollzugstechnisch um einiges mehr in die Länge als in den restlichen Berliner Strafanstalten. Kein Wunder, denn die JVA-Tegel hat die höchste Sicherheitsstufe in Land Berlin. Angesichts dessen spielen sicherheitsrelevante Aspekte eine haarsträubende Rolle, – insbesondere dann, wenn es um die Genehmigung verschiedener Gegenstände geht.

Die Einbringung von Bekleidung, technische Geräte (TV, DVD-Player, etc.), anderer Gegenstände oder die Erweiterung bzw. Ergänzung der Einkaufslisten bedarf grundsätzlich einer vorherigen Sicherheitsüberprüfung, das ist bei Unterhaltungselektronik nicht anders.

Vor einer Genehmigung stellt sich also anstaltseitig die Frage, ob die Aushändigung eines jeweilig beantragten Gegenstandes vertretbare Risiken aufwirft. Die Anstalt ist dazu angehalten, Gefahren, die den Vollzug betreffen könnten, abzuwägen. Mit Abstand zu den anderen Pflichten kommt die Anstalt diesen gründlich nach. Leider unterliegt dies einem Ermessen, das nur selten zugunsten der Gefangenen ausfällt.

Der Erhalt einer Genehmigung ist in den meisten Fällen eine Errungenschaft und erfordert die Geduld eines Engels, um nicht aufzugeben, wenn man etwas haben will. Nicht alles im Vollzug muss sich im Rahmen der Resozialisierung bewegen. Manchmal kann es auch ein Gegenstand sein, der einfach nur zur eigenen Unterhaltung dient.

Einbringen von Gegenständen

(§ 50 Abs. 1 StVollzG Bln)

„Gegenstände dürfen durch oder für die Gefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist.“

Die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ist dementsprechend ein lang gezogener Kaugummi. Besonders in den Untersagungsgründen wird die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung als ein beliebtes Ausweichmanöver benutzt. Beispielsweise wurden im Jahr 2018 handelsübliche Gegenstände wie Parfüm oder Teelichter, die schon zuvor überprüf-

waren, freigegeben und an die Gefangenen verkauft wurden, plötzlich aus der Einkaufsliste gestrichen und als Brandbeschleuniger dargestellt.

Sowohl als auch bei den äußerst gefährlichen Teelichtern, steht die Genehmigung von Spielkonsolen im Gefecht. Spielkonsolen wie Nintendo, XBOX, Game Cube oder Sony Playstation 2 können zum Beispiel nicht als Flammenwerfer durchgehen, denn sie genießen schon den Ruf einer „abstrakten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung“.

Wenn es also um Unterhaltungstechnik geht erprobt sich die Anstaltsleitung als ein vielbesserer MacGyver, als den Insassen schmeichelhaft unterstellt wird. Und genau das ist der springende Punkt, warum die JVA-Tegel der digitalen Zeit hinterher hinkt.

Im Strafvollzugsgesetzbuch heißt es „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen“. Doch in wie weit anstaltsinterne Verhältnisse dem Leben außerhalb der Gefängnismauern angeglichen sind, steht noch mal auf einem ganz anderem Blatt. Von der heutigen Zeit ist der Vollzug weit entfernt. So als stünde da jemand mit der Stopuhr, der gerne mal die Zeit anhält. Zwar gibt es blasse Tendenzen zum Leben außerhalb der Gefängnismauern, jedoch nur in sehr weiten Zeitabständen.

Mit Handheld-Konsolen wie die Playstation Portable oder Gameboy Advance hat es bereits schon angefangen. Aber von einer unterhaltungselektronischen Strafvollzugsevolution kann hier trotzdem keine Rede sein. Schließlich sollen die so genannten Handheld-Konsolen den Zweck erfüllen, Videogames spielen zu können, wenn man Unterweg ist. Dies erscheint den Inhaftierten selbstverständlich etwas fraglich.

Inhaftierte, die eine Playstation Portable (PSP) besitzen, sagen, dass die PSP ständig „an“ bleiben muss, da die PSP aufgrund der ausgebauten „SD-Slots“ speicher unfähig sind. Dies setzt voraus, dass der Spielstand nur im Standby-Modus gehalten werden kann. In einem Leserbrief heißt es:

„Ständig muss ich meine Spielstände neu erspielen, weil meine PSP während einer Haftraumdurchsuchung ausgemacht und kontrolliert wird. Die bessere Variante wäre doch gewe-

0 – onsole?!

sen, wenn sie eine SD Karte unlösbar eingeklebt hätten, oder? Allein der Ausbau. Und warum dürfen wir Normalstrafer keine Playsie oder Game Cube haben? In Moabit durften wir auch in der Einschlusszeit die Zeit mit Games vertreiben. Nur hier geht das leider nicht. Außer die SVer in Haus 7, die dürfen so was auf jeden Fall haben. Sind da die Gitterstäbe robuster als in den anderen Häusern oder was? Bin mir sicher, dass die Leute hier viel weniger an Dummheiten denken würden wenn sie, was zum Zocken hätten. Woanders geht das schließlich auch. Und von einem Ausbruch wegen einer Playstation oder Game Cube ist mir auch nicht bekannt“.

Das sich Inhaftierte eine etwas bequemere Form der Unterhaltungstechnik wünschen kann man nicht verübeln. Manch eine Justizvollzugsanstalt konnte sich damit gut anfreunden, den Inhaftierten eine Playstation 2 auszuhändigen. Schließlich kann ein Privileg gleichzeitig als Druckmittel eingesetzt werden. Solche Möglichkeiten werden hier in der JVA allerdings nicht in Betracht gezogen. Die Justizvollzugsanstalt Tegel wehrt sich regelrecht dagegen. Einige Anläufe hat es schon in der Vergangenheit gegeben, - blieben aber bisher aussichtslos. Obwohl einige gutachterliche Stellungnahmen existieren, die eine generell abstrakte Gefährdung ausschließen, stellt sich die Anstalt immer wieder quer.

In solchen Fällen greift die Anstalt gerne mal ins Nähkästchen der Sicherheit und Ordnung, und lehnt die beantragten Gegenstände ab. Die Begründungen sehen dementsprechen fadenscheinig aus.

Zum Beispiel heißt es in einem dieser Beschlüsse:

„Der Spielkonsole „Sony Playstation 2“ wohnt eine solch generell abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung von Vollzugsarten inne, die eine Aushändigung in der Justizvollzugsanstalt Tegel (einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe) an die Gefangenen ausschließt. Die Gefährdung liegt darin, dass das Gerät dem Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, unkontrollierbar Daten unerlaubten oder vollzugswidrigen Inhalts zu speichern oder sie aus der Anstalt heraus in die Außenwelt gelangen zu lassen. Die neueren technischen Entwicklungen bringen es mit sich, dass sich die Gefahren der in den Geräten vorhandenen Versteckmöglichkeiten von räumlichen Nischen auf virtuelle, also unsichtbare und

schwerer erkennbare Tarnorte verlagern. Verbunden mit der explosionsartig wachsenden Speicherkapazität ist dies eine höhere Ebene der Gefährdung, die weder durch Vermehrung des Kontrollaufwandes noch durch Schulung der Beamten so in den Griff zu bekommen ist, dass die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt noch zu gewährleisten wäre.“

Einige Beschlüsse erscheinen in ihren Begründungen rätselhaft. Doch wie realistisch sind diese „Gefahren“? Wie gefährlich sind solche Geräte wegen dem Gehäuse, der Schnittstellen oder der Memory Cards? Und auch wenn eine Computerfirma sich dafür ausspricht, diese Geräte nach den Sicherheitsmodalitäten der Anstalt umzubauen, wird der Versagungsgrund auf Zusatzgeräte über projiziert.

Die bloße Darstellung, dass eine Sony Playstation 2 eine derart hohe abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, und dass, obwohl diverse Umbauarbeiten des Gerätes die Sicherheitsmodalitäten gewährleisten würden, wie sie den Standards bei einem Fernseher entsprechen, wird einfach nur dahingestellt.

Andere elektronische Gegenstände müssen ebenfalls kontrolliert werden, und da genügt auch der flüchtige Blick. Dies erfordert auch keine besondere Schulung, als wäre es ein wissenschaftliches Projekt, eine Kontrolle der Versiegelungen wie bei einem Fernseher durch zu führen.

Fakt ist:

Um das eingebaute Modem der Playstation 2 zu verwenden, wird zumindest ein Telefonanschluss benötigt. Jedoch sind die Hafträume in der JVA-Tegel mit keinem dieser Anschlüsse ausgestattet. Ein Modemanschluss der Playstation 2 lässt sich auch deaktivieren ggf. ausbauen. Hinsichtlich einer abstrakten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung durch Speichermöglichkeiten wie durch einsteckbare „Memorycards“ erschließt sich keine konkrete und realistische Schlussfolgerung in wieweit gespeicherte Spielstände die Sicherheit und Ordnung gefährden könnten. USB-Anschlüsse an der Playstation 2 können ebenfalls wie bei CD-Radio, Blu-Ray oder TV-Geräte entfernt oder versiegelt werden.

Die Wahrscheinlichkeit ist äußerst gering, dass ein Inhaftierter sich die Mühe macht, sich extra ein Zusatzgerät wie das sogenannte „Playstation 2 Modem“ zu beschaffen, um die Spielkonsole internetfähig zu machen. Denn selbst nach einer solch aufwendigen Vorgehensweise, die außerdem auch noch sehr kostspielig ist, könnte der Inhaftierte immer noch nichts mit dem Modem anfangen, da er für den Internetzugang der Playstation 2 trotz des eingebauten Modems einen Telefonanschluss bräuchte, der aber wie schon erwähnt in keinen der Hafträume installiert ist.

Und somit hat der Gefangene das dreifache Risiko, nämlich sein Fernseher, die Playstation und das sinnlose Modem für den unbrauchbaren Internetzugang zu verlieren – keine vernünftige Kosten- Nutzenrechnung. ■

WILLIAM SHAKESPEARE



DER STURM

GEFANGENENTHEATER IN DER JVA TEGEL

Der Sturm (The Tempest) gilt traditionell als das letzte Theaterstück von William Shakespeare. (Uraufführung: 01.11.1611 in London). Die Geschichte: Prospero, der ehemalige Herzog von Mailand, wurde von seinem Bruder Antonio mit Unterstützung von Alonso, dem König von Neapel,



Quelle: Thomas Aurin

entmachtet und mit seiner Tochter Miranda auf dem Meer ausgesetzt, um sich später auf eine einsame Insel zu retten. Dort unterwirft er sich die Eingeborenen Ariel und Caliban. Zwölf Jahr später schlägt ein von Prospero inszenierter Sturm die Putschisten auf seine Insel, und der Kampf um die Herrschaft entbrennt erneut.

„Der Sturm“ ist ein Abgesang auf den Humanismus der Renaissance. Es ist ein Kampf ohne Sieger. Shakespeare zeigt uns, wie Menschen miteinander umgehen; das Gefangenensemble der JVA Tegel setzt es treffend um und wir schauen auf ein ständiges Ringen um Macht und auf die verzweifelten Versuche der Rebellion. Der Sturm ist eine Parabel über den Menschen in seinen Untiefen und Strömungen, aufbrausend zwischen der Ebbe, sich in eine festgelegte Ordnung einzufügen, und der Flut, mit Leidenschaft ungebunden zu sein.

Wie die letzten Jahre auch, fanden die Aufführungen in der alten Teilanstalt III statt, die die Besucher als gewohnte Bühne kennengelernt haben. Dabei konnten die Gäste auch einen Rundgang durch verschiedene Bereiche der Teilanstalt erleben und so unterschiedliche Perspektiven der Spielstätte wahrnehmen. Das mit Projektoren Bilder an die Wand gewor-



Quelle: Thomas Aurin

fen wurden, ist gelungen und bemerkenswert, weil es der Inszenierung zusätzliche eine einmalige Stimmung verleiht



Quelle: Thomas Aurin

Aus Anstaltssicht ist es teilweise schon eine organisatorische Herausforderung in einem „Hochsicherheitsgefängnis“ wie Tegel, die notwendigen Komponenten so zusammenzubringen, dass daraus eine homogene Aufführung wird. Dank an die gesamte Aufbruch-Mannschaft und dem Regisseur Peter Atanassow, die immer mit unermüdlichen Engagement zu Werke gehen und die teilnehmenden Insassen hervorragend leiten und motivieren. Die anschließenden Berichte in den Medien sind dann den Aufwand wert und geben sowohl für Inhaftierte und Anstalt eine gute Außendarstellung für ihre kulturellen Bemühungen.

Insgesamt finden wir aber, dass es trotzdem zu wenig Angebote gibt, denn es sollten vermehrt solche Projekte und Veranstaltungen stattfinden, damit sinnvolle Freizeitbeschäftigungen die Wiedereingliederung der Insassen beschleunigen. Menschen außerhalb der Mauern haben keine Vorstellungen davon, wie schwer und zäh sich solche Aktivitäten innerhalb einer Justizanstalt gestalten.

Der Vollzug muss sich der Gesellschaft offen darstellen, um möglichst viele interessierte Menschen zu erreichen. Da sind punktuelle Events nicht ausreichend. Der rege, über die Jahre anhaltende Zulauf der Aufführungen zeigt, dass die Bereitschaft und das Interesse der Öffentlichkeit vorhanden sind. Es gehört zum Behandlungskatalog des modern Strafvollzuges, dass die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb einer Anstalt sich auch in Theateraufführungen und anderen Projekten abbilden. ■

Resilienz

Resilienz was ist das eigentlich? Oft gehört und nie verstanden. Gerade im Knast ist es wichtig den Krisensituationen zu trotzen und sich die Lebensfreude zu bewahren. Denkt Euch stark!

Obwohl wir uns ein glückliches Leben erhoffen, erfahren wir hin und wieder viel Leid, Kummer oder Schicksalsschläge. Doch wir können aus schwierigen Phasen auch gestärkt hervorgehen. Entscheidend ist die mentale Belastbarkeit, auch Resilienz genannt. Es ist die Fähigkeit, nach Rückschlägen wieder auf die Beine zu kommen und ein sinnvolles Leben zu führen. Welche Beispiele könnten hierfür passender sein, als inhaftierte Menschen hinter dicken Mauern.

Sozusagen der ideale Ort für gelebte Resilienz! Es ist ein Unterschied, ob man Schwierigkeiten bewältigt oder resilient ist. Praktisch jeder bewältigt Probleme im Alltag. Resilienz geht darüber hinaus. Resiliente Menschen meistern ernste Herausforderungen besser. Sie sind in belastenden Situationen widerstandsfähiger als andere. Personen, die in ihrer Jugend die Fähigkeit zur Stressbewältigung entwickelt hatten, sind als Erwachsene mit höherer Wahrscheinlichkeit resilient.

Wikipedia sagt uns: Resilienz (lateinisch *resilire*, zurückspringen, abprallen – im Duden: Widerstandsfähigkeit gegenüber psychischen Belastungen), beschreibt die Toleranz eines Systems gegenüber Störungen. Ein anschauliches Beispiel ist hierfür das „Stehaufmännchen“. Er kann sich aus jeder beliebigen Lage wieder aufrichten. Es ist eine Art Selbstregulation. Das Gegenteil von Resilienz ist die Verwundbarkeit. Später erwuchs daraus die Erkenntnis, dass z.B. die psychische Widerstandskraft nicht nur in Extremsituationen, sondern immer von Vorteil ist. Resiliente Personen haben gelernt, dass sie es sind, die über ihr eigenes Schicksal bestimmen. Sie vertrauen nicht auf Glück oder Zufall, sondern nehmen die Dinge selbst in die Hand. Was in den Gefängnissen nicht erwünscht ist oder gefördert wird.

Wer dagegen nur wenige oder keine Schwierigkeiten erlebt

hatte, ist anfälliger für Depressionen, Angststörungen und psychischen Problemen. Aufgrund dieses Mechanismus besteht das Risiko, überwiegend negative Impulse der Umwelt wahrzunehmen und sich immer schlechter zu fühlen. Ängste, Traurigkeit, Ärger oder Wut, aber auch Neid und Eifersucht sind dann keine Empfindungen, die nur ab und zu auftreten und schnell wieder abklingen, sondern sie kommen immer wieder. Man könnte auch sagen: Resilienz wirkt wie ein Stossdämpfer. Wenn Sie in Ihrem Inneren einen unerschütterlichen Kern bewahren, kann das Leben noch so viele Schlaglöcher bereithalten. Sie bleiben in der Spur und erholen sich viel schneller.

Die gute Nachricht: Resilienz lässt sich selbst im fortgeschrittenen Alter erlernen, auch dann, wenn Ihr bisheriges Leben eher in ruhigem Fahrwasser verlaufen ist. Mit erhöhtem Alter haben Sie zweifellos den Tod eines geliebten Menschen, eine Scheidung oder eine chronische Krankheit miterlebt. Solche schmerzhaften Erlebnisse können dabei helfen, wie zukünftige Schwierigkeiten besser durchzustehen sind.

Diese Art mentaler Stählung macht uns widerstandsfähiger, wenn wir Widrigkeiten gemeistert haben (und davon haben Inhaftierte nun mal reichlich), bedeutet das immer, dass wir Fähigkeiten zur Krisenbewältigung ent-

wickelt haben. Wir wissen dann, woher wir Hilfe bekommen oder uns ist bewusst geworden, dass so eine Phase vorübergeht.

Im Laufe der Zeit entwickeln resiliente Menschen die geistige Robustheit, um mit allem fertig zu werden, was das (Vollzugs-) Leben ihnen in den Weg stellt. Sie kommen dann auch mit Situationen klar, die keinesfalls ideal sind, und erhalten sich dennoch ihre Lebensfreude. Resiliente Menschen sind meist optimistischer eingestellt, doch das ist nicht der einzige Vorteil. Resilienz trägt auch dazu bei, das Schmerzempfinden zu mindern und die Heilung nach einer Verletzung zu beschleunigen.



"Fliesenleger" – vom Vollzug gewollt – aber nicht resilient!

Ein wesentlicher Faktor, der Resilienz beeinflusst ist die emotionale Intelligenz, d.h. seine Fähigkeit, Emotionen und Handlungen zu kontrollieren und seine mehr oder weniger aktive Einstellung zu Problemen (Problemlösungsorientierung). Als besonders resilienz erweisen sich Menschen, die in der Regel einen starken Zusammenhalt haben und die eher kollektivistisch orientiert sind und sich durch starke Werte auszeichnen.

Resilienz ist eine Fähigkeit, die durch Lebenserfahrung erworben wird. Sie kommt zwar aus dem Inneren, wird aber auch stark durch äußere Faktoren beeinflusst. Die meisten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Resilienz belegen, dass der wichtigste Einfluss äußere Umstände sind. Deshalb auch der Rat: Lassen Sie die Vergangenheit los. Klammern Sie sich nicht an das, was hätte sein können. Überlegen Sie stattdessen, wie Sie gegenwärtige Umstände oder Ihre Lebenslage verbessern könnten.

Resilienzforscher versuchen Strategien zur Krisenbewältigungen vorzuschlagen. Fragen Sie sich: Geht es mir besser oder schlechter bei dem, was ich gerade tue? Es geht vor allem darum, sich den neuen Lebensverhältnissen anzupassen. Wenn Sie immer an Ihr altes Leben zurückdenken, oder daran, was Sie geplant hatten, fühlen Sie sich am Ende nur schlecht.

Seien Sie gut zu sich. Mitgefühl ist wichtig, nicht nur für andere, sondern auch für sich selbst. Statt gegen schmerz-

volle Gefühle anzukämpfen, sollten Sie akzeptieren, dass Sie eine schwere Phase erlebt haben. Das ist eine menschliche Erfahrung. Suchen Sie sich Unterstützung. Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass resiliente Menschen seltener sozial isoliert sind. Die Resilienz von Trauernden hängt stark von ihren sozialen Beziehungen ab. Oder anders ausgedrückt: Anhaltende soziale Unterstützung fördert unsere Resilienz.

Verlassen Sie sich auf sich selbst. Wenn Ihnen Ihre Einstellung helfen kann, eine Situation zu verbessern, sollten Sie diese Möglichkeit nutzen. Man kann Entschlossenheit oder Stärke in sich wecken, um widrige Situationen zu bewältigen. Wir sind in der Lage, uns weiterzuentwickeln und die erworbenen Fähigkeiten zu nutzen, auch in den schwierigsten Momenten des Lebens.

Diese genannten Fähigkeiten helfen gerade enorm im Vollzug und können so zur wertvollen Stütze werden. Wir wollen jetzt nicht das ewige Thema des „Anstaltsklimas“ oder der vollzuglichen Widrigkeiten durchkauen, aber eine gewisse Gelassenheit oder robuste Widerstandskraft im Sinne „vollzugliche Krisenbewältigung“ ist natürlich auch (oder gerade) hinter Gittern von Vorteil. Wir können uns dann gezielter hinterfragen und so unseren weiteren Weg besser bestimmen.

Der Starke, der seine Kraft nicht zeigt, der wird verachtet in der Welt; das Feuer, so lang es im Holze wohnt, wird übersehen, nicht wenn es brennt. (aus Indien) ■

ANZEIGE

 <p>FREIE HILFE BERLIN e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe</p>	<p>Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>	<p>UNSERE ANGEBOTE</p> <p>Beratungsstelle <small>für Straffällige und deren Angehörige</small></p> <p>Arbeit statt Strafe</p> <p>Ambulante Wohnhilfe</p> <p>Betreutes Gruppenwohnen</p> <p>Freiwillige Mitarbeit <small>im und nach dem Justizvollzug</small></p> <p>Outsider-Kunst-Berlin</p> <p>Bildung und Qualifizierung</p> <p>Gruppenarbeit</p>
	<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ Künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Aktuelles Freizeitgruppenangebot

Wochentag	Teilanstaltsübergreifende Gruppenangebote		Wöchentliche Gruppenangebote TA II		Wöchentliche Gruppenangebote TA V		Wöchentliche Gruppenangebote TA VI
	Uhrzeit	Angebot	Uhrzeit	Angebot	Uhrzeit	Angebot	
Montag	15.30-17.20	Sportgruppe Gymnastik	18.00 - 21.00	Kraftsportgruppe	Mo / Di / Mi / Fr siehe Aushang	Kraftsportgruppe	17.20-19.15
	15.30-17.20	Senioren-sport	18.30 - 20.00	Bibelgruppe Zeugen Jehovas			
	18.00-19.30	Fußball TA V und TA VI					
	17.00-19.00	Shems-Gesprächsgruppe für türk. Insassen außer TA II in der TA V für Gef. aus der TA V, VI und SothA					
Dienstag	15.30-17.20	Sportgruppe Tischtennis	16.00-17.30	Drogen-Gesprächsgruppe	12.00-13.00	Spirituelle Lebensbegleitung basierend auf dem Wissen der alt-indischen Veden	jeden 1. Dienstag im Monat ca. 16.00-18.00
	16.30-17.30 (1 x monatlich)	Gesprächsgruppe für Inhaftierte jüdischen Glaubens in der TA VI	Jeden 3. Dienstag im Monat 15.00-18.00	Beratungsangebot für ältere Inhaftierte - Drehscheibe (Einzelgespräche)	14.30-16.00	Einzelcoaching für Pers. mit Lese-Rechtschreibschwäche oder für Analphabeten am PC sowie PC-Kurs für Anfänger	
	17.20-19.15	Fußball TA II und SothA	16.00-17.30	Ethikgesprächsgruppe	jeden 1. Dienstag im Mo. 15.00-18.00	Beratungsangebot für ältere Gefangene - Drehscheibe - Einzelgespräche	
	18.00-19.30	Sprechstunde der Imame in allen TA'en					
Mittwoch	15.30-17.20	Sportgruppe Badminton	18.00-21.00	Kraftsportgruppe			
	17.20-19.15 o. dienstags	Sportgruppe Fußball	17.00-19.00 jeden 2. und 4. Mittwoch	Shems-Gesprächsgruppe für türkische Insassen			
	16.00 Uhr Termine lt. Aushang	Aufenthaltsrechtliche Erstberatung für ausländische Inhaftierte in allen TA'en					
Donnerstag	15.00-18.00 (1 x monatlich)	Betreuung von Fernstudenten in der Schule	18.00-19.30	Gesprächsgruppe für Lebenslängliche			16.00-17.30
	15.30-19.15	Sportgruppe Volleyball	18.00-21.00	Kraftsportgruppe			
	15.30-19.15	Senioren-sport					
	17.30-20.30	Literaturgruppe					
	Termine siehe Aushang 18.00-19.30	Cem-Veranstaltung (alevitischer Glaubensgemeinschaft) im Pavillon TA V					
Freitag	Termine siehe Aushang 12.30-13.30	Freitagsgebet (schütische/sunnitische Glaubensgemeinschaft) im Pavillon TA V					16.00-17.30
							16.00-17.30
Samstag	09.00-11.00 (14-tägig)	Gesprächsgruppe „Gefährdetenhilfe Scheideweg“ in der SothA II	09.30-10.30	Kraftsportgruppe			18.00-21.00
	09.30-12.00	Sportgruppe Fußball					
	12.50-15.00	Sportgruppe Badminton					
	12.50-15.00	Senioren-sport					
Sonntag	10.00-15.00	Tischtennis (Vereinsspiele)	09.30-10.30	Kraftsportgruppe			
			13.00-15.00	Backgammongruppe			

Gruppenangebote der Sozialpädagogischen Abteilung (SozPäd) in den einzelnen Teilanstalten

Seit langem beschweren sich die Inhaftierten in Tegel über die kläglichen und unzureichenden Freizeitaktivitäten in der Anstalt. Einige hoffnungsvolle Ansätze werden weggebügelt andere Veranstaltungen haben es sehr schwer, bis sie dann endlich etabliert sind. Der lichtblick hat sich gefragt warum ist das so und wie schaffen die Verantwortlichen deutliche Verbesserungen. Dazu war es notwendig von der SozPäd eine Gesamtübersicht zu erhalten, deren Daten wir in einem großen Übersichtsblatt zusammengefasst haben. Dabei fiel uns auf, dass z.B. Kraftsport in der TA V angeboten wird, obwohl seit August 2018 kein Kraftsportraum mehr vorhanden ist. Zur Erklärung, wir sprechen hier nicht von den pflichterfüllenden Gruppen (Drogengespräche, Anti-Gewalt-Gruppen, soziale Kompetenzgruppen etc.) sondern von speziellen, kulturellen und

Stand der JVA Tegel Stand 12.02.2019

Wöchentliche Angebote TA VI	Wöchentliche Gruppenangebote SothA I		Wöchentliche Gruppenangebote SothA II		Wöchentliche Gruppenangebote im SV-Bereich	
	Uhrzeit	Angebot	Uhrzeit	Angebot	Uhrzeit	Angebot
Fußball mit Gefangenen der TA V			12.50-15.20	Sportgruppe	16.00 - 19.00	Kunstgruppe
Beratungsangebot für ältere Inhaftierte - Drehscheibe (Einzelgespräche)	jeden 3. Dienstag im Monat ca. 15.00-18.00	Beratungsangebot für ältere Inhaftierte - Drehscheibe (Einzelgespräche)	jeden 3. Dienstag im Monat ca. 16.00-18.00	Beratungsangebot für ältere Inhaftierte - Drehscheibe (Einzelgespräche)	15.30-17.15	Sportgruppe Gymnastik
					16.15-17.45	Textarbeitsgruppe - Entwickeln eigener Texte am PC
					17.45-19.15	PC-Angebot: Kreatives Schreiben unterschiedlicher Textformen am PC: Geschichten, Briefe, Romane, Gedichte
	17.30-20.30	Buddhismus (Angebot startet in Kürze)			16.00-17.30	Entspannung statt Stress
					18.00-19.30	Raum der Stille
Deutsch (Einzelunterricht)	12.00-15.00	Strukturierte Freizeitgestaltung			14.30-16.00	Einzelcoaching am PC für Analphabeten und Teilnehmer mit einer LR-Schwäche
	17.00-19.00	Kunsttherapie			15.00-19.00	Musiktherapie
	17.00-19.00	Glaubensgespräche			16.15-17.45	PC für Anfänger
	17.20-19.15	Volleyball mit SothA Bereich II				
	17.30-19.30	Meditationsgruppe Bereich I			17.45-19.15	PC-Angebot Kreatives Schreiben unterschiedlicher Textformen am PC: Geschichten, Briefe, Romane, Gedichte
	18.00-20.00	Sokratische Gespräche				
Yoga						
Zeichenkurs					nach Bedarf	Angebot Therapiebegleithund
Schachgruppe						
	nach Dienstplan	Handball, Fußball, Volleyball				

sportlichen Freizeitangeboten, die dauerhaft installiert werden können. Mit der Kultur gibt man sich Mühe aber auf dem musikalischen Sektor bestehen gravierende Mängel, die dringend abgestellt werden müssen. Der Sportbereich wäre auch noch ausbaufähig und wenn wir uns Veranstaltungskurse anderer Anstalten anschauen, dann fällt auf, dass es sich bei unseren „Angeboten“ nur um ein Standardprogramm handelt, das extrem verbesserungsbedürftig ist. Wie wäre es mit vorausschauender Planung in Form eines Kulturkalenders, oder kündigt sich immer alles spontan an? Ein weiterer Vorschlag wären z. B. Sprachkurse (Spanisch, Englisch, Französisch, auch mit finanzieller Eigenbeteiligung der Inhaftierten) –und Musikurse, die wir in anderen Anstalten schon entdeckt haben. Wie auch immer, alle inhaftierten Menschen sind aufgefordert sich Gedanken zu machen und Wünsche an die Redaktion abzugeben, damit wir nicht einseitigen Perspektiven ausgeliefert sind. ■

Die Ausgleichsentschädigung für nach § 63 StVollzG Bln erworbene Freistellungstage, pfändbar oder nicht?

Ein komplexes Thema zu dem es viele verschiedene Ansichten und Rechtsauffassungen gibt. Für eine unvoreingenommenen Betrachtung ist es unabdingbar die Hintergründe etwas näher zu beleuchten, um dann zu versuchen, die Fragen nach Gleichbehandlung, Gerechtigkeit und dem tatsächlichen Umgang zu beantworten.

Der Ursprung für die zusätzlichen Freistellungstage findet sich bereits im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes unter §43 und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Dort musste im Jahr 2002 (Beschl. v. 24.03.2002-2 BvR 2175/01) darüber entschieden werden, ob die Entlohnung für die Pflichtarbeit noch angemessen und verfassungskonform sei. Die beim BVerfG eingereichte Verfassungsbeschwerde wurde mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen. Doch der Nichtannahmebeschluss beinhaltet auch heute noch die nachstehend gültigen Orientierungsgrundsätze:

Die §43 und 200 StVollzG sind noch verfassungsgemäß.

Arbeit im Strafvollzug entspricht nur dann dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot (Art. 2 I i.V. mit 1 I und 20 GG), wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet.

Der Vorteil für die erbrachte Leistung kann auch in anderer Weise als durch Entgeltzahlung zum Ausdruck kommen.

Wenn die Pflichtarbeit nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, muss dem Gefangenen durch die Höhe des Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden können, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung, einer Lebensgrundlage sinnvoll ist, wobei der Gesetzgeber die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere auch dessen Marktferne in Rechnung stellen darf.

Art und Umfang der Entlohnung können im Hinblick auf den dem Gesetzgeber durch das Resozialisierungsgebot eröffneten Gestaltungsspielraum vom BVerfG nur eingeschränkt überprüft werden. Nur wenn das gewählte Konzept nicht mehr zur Resozialisierung beiträgt, kann das BVerfG eingreifen.

Die vom Gesetzgeber in §§43, 200 StVollzG geregelte Entlohnung in Gestalt einer Kombination von monetären und nicht monetären Leistungen ist nicht derart unange-

messen, dass sie nicht mehr zur Resozialisierung beizutragen vermag.

Eine konkrete verfassungsrechtliche Vorgabe für die Erhöhung der Bezugsgröße gibt es nicht. In BverfGE 98, 169 wird lediglich verlangt, dass entgegen der damaligen, ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers eine deutliche Erhöhung und keine stufenweise Anpassung zu erfolgen hat.

Angesichts der durch die maßvolle Erhöhung der Bezugsgröße von 5% auf 9% entstehenden Mehrkosten einerseits, der aber gleichwohl deutlichen Verbesserung für die Gefangenen andererseits hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung die äußere Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße noch gewahrt.

Dabei schränkt insbesondere die weiter verschlechterte Produktivität von Gefangenenarbeit, die allgemein hohe Arbeitslosigkeit und die Staatsverschuldung den Abwägungsspielraum des Gesetzgebers ein.

Die Erhöhung ist auch wegen der Gewährung nicht monetärer Leistungen - Freistellung durch Hafturlaub oder Haftverkürzung - noch verfassungsgemäß. (Quelle NStZ)

Diese gedanklichen Leitplanken der Orientierung sind natürlich auch für die Handhabung und Umsetzung im Rahmen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) bindend. Allein der letzte Satz spricht in aller Deutlichkeit von Urlaub oder Verkürzung der Haftzeit. Damit wären Strafgefangene mit einer "Zeitstrafe" unter gleichen Bedingungen gegenüber Strafgefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bzw. vornotierter Sicherungsverwahrung ganz klar im Vorteil. Das widerspricht der Gleichbehandlung. An einem Beispiel lässt sich das wunderbar veranschaulichen:

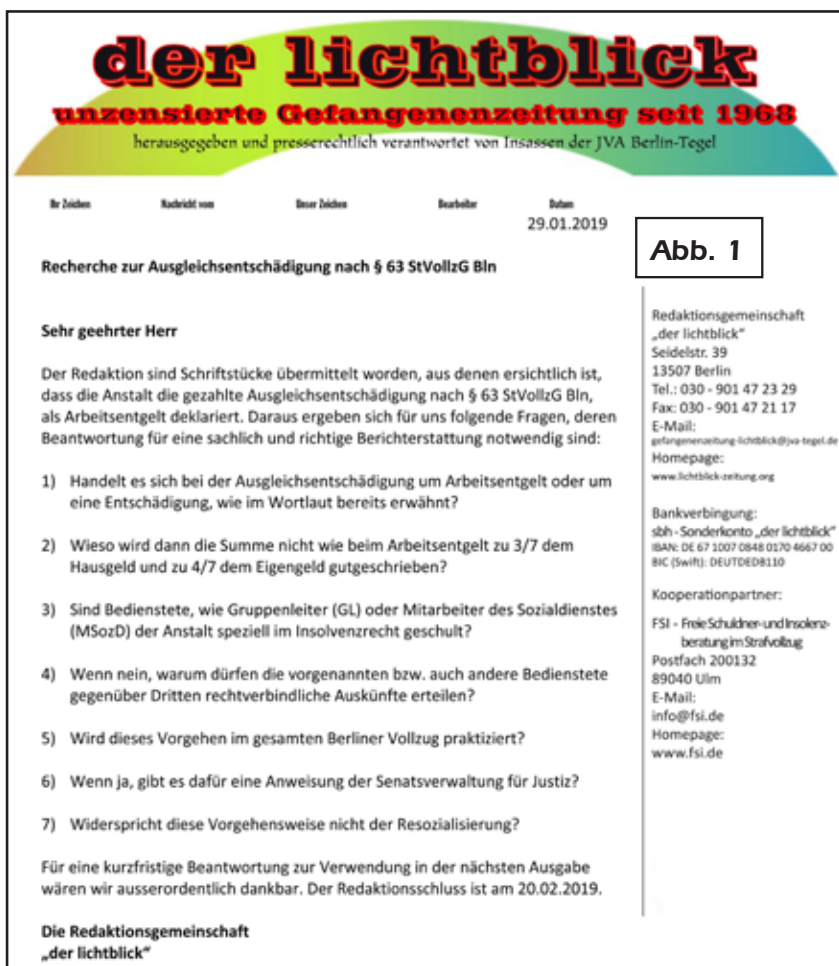
Der **Strafgefangene A (A)** hat eine "Zeitstrafe" von 10 Jahren und ist hoch verschuldet. Er hat Pfändungen auf seinem Eigengeldkonto und darf nur über sein Hausgeld verfügen.

Der **Strafgefangene B (B)** hat eine lebenslange Freiheitsstrafe und ist ebenfalls hoch verschuldet mit Pfändungen auf seinem Eigengeldkonto. Dabei spielt es erst mal keine Rolle, ob sich **B** in einer Insolvenz (Pfändung Eigengeld durch Insolvenzverwalter) befindet oder die Pfändungen

von der Justizkasse oder anderen Dritten erhoben werden. Nach verbüßten 10 Jahren Haft bekommt **B** die erworbenen Tage in Form einer Ausgleichsentschädigung auf seinem Eigengeldkonto gutgeschrieben.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist noch alles in Ordnung. Doch dann fängt das Dilemma an. Für **A** wird die Haftzeit verkürzt und er verlässt die JVA. Bei **B** wird der Betrag für die Ausgleichsentschädigung gepfändet und er hat nichts von seinen erarbeiteten Tagen!

Aus an uns übersandten Unterlagen konnten wir erkennen, dass von einem Gruppenleiter der JVA Tegel, die gezahlte Ausgleichsentschädigung als Arbeitsentgelt bezeichnet und behandelt wird, also pfändbar ist. Grund genug für uns bei der Anstaltsleitung der JVA Tegel die abgebildete Anfrage (Abb. 1) einzureichen.



Freiheitsstrafe Verurteilten zum 10-Jahreszeitpunkt fällige zusätzliche Anerkennung gemäß § 63 Abs. 1 StVollzG Bln.

Antwort zu 2: Die Ausgleichsentschädigung unterliegt nicht den Auszahlungsmodalitäten wie die Vergütung nach § 60 StVollzG Bln; eine Aufteilung auf das Eigen- und Hausgeldkonto kommt nicht in Betracht. Sie ist entweder direkt zur Entlassung auszuzahlen oder bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten nach jeweils 10 Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutzuschreiben.

Antwort zu 3: Die Gruppenleitungen können sich regelmäßig zu Fragen der Schuldenregulierung und zum Insolvenzrecht schulen lassen. Vor dem Hintergrund der schwierigen und sich ständig verändernden Rechtslage vertrauen wir allerdings in der Regel auf unseren bewährten Kooperationspartner „Berliner Stadtmission Schuldner- und Insolvenzberatung“, dessen Mitarbeiter/-innen regelmäßig und in allen Unterbringungsbereichen die Gefangenen beraten und begleiten und ggfs. auch Insolvenzverfahren einleiten.

Antwort zu 4: Gegenüber Dritten dürfen Auskünfte aufgrund des JVOllzDSG erteilt werden.

Antwort zu 5: Es ist nicht ersichtlich, von welchem Vorgehen die Rede ist. Die JVA Tegel gibt keine Auskunft über das Vorgehen anderer Anstalten.

Antwort zu 6: Siehe Antwort zu Frage 5.

Antwort zu 7: Siehe Antwort zu Frage 5.

Die Antworten zu den Fragen 5 bis 7 konnten von der Anstalt nicht anders beantwortet werden, da wir der Anstalt die uns vorliegenden Schriftstücke nicht zur Kenntnis gebracht haben. Darüber hinaus sind sie nach dem Tenor der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 und der dargelegten Auffassung auch entbehrlich, da sich diese Fragen so nicht ergeben hätten.

Für die Anstalt handelt es sich eindeutig nicht um Arbeitsentgelt. Wie kann es dann sein, dass von einer Gruppenleitung genau das

Gegenteil behauptet und gegenüber Dritten verbreitet wird. Hierzu das wortgetreue Zitat der getätigten Behauptung: **„Es handelt sich hierbei nicht um "Urlaubsgeld" oder ähnliche Sonderzahlungen. Die Auszahlung wird wie Arbeitsentgelt behandelt und ist somit pfändbar.“**

Dem betroffenen Inhaftierten bleibt nun nur noch der Weg mit Hilfe eines Rechtsbeistandes in einer Klage zu versuchen seinen Anspruch durchzusetzen und damit eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen. ■

Insofern lassen sich aus den Antworten der Anstalt Rückschlüsse ziehen, wie und welche rechtliche Würdigung der Angelegenheit beigemessen wird. Die direkten Antworten zu den Fragen möchten wir Ihnen nicht vorenthalten:

Antwort zu 1: Bei der Ausgleichsentschädigung nach § 63 Abs. 5 StVollzG Bln handelt es sich nicht um eine monetäre Vergütung im Sinne von § 60 StVollzG Bln, sondern um ein Surrogat (Erkl. lt. Duden Ersatz[mittel, -stoff], Behelf) für die zur Entlassung nicht auszahlabare bzw. bei zu lebenslanger

RECHT

KURZ GESPROCHEN



15 U 181/17

1 O 235/15 Landgericht Marburg

Verkündet am 07. Dezember 2018

Schadenersatz von der Anstalt wegen zu hoher Telefonkosten

In dem Rechtsstreit hat der 15. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, der Einzelrichter, durch den Richter am Amtsgericht Seifert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2018 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 11.09.2017 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichtes Marburg, Az. 1 O 235/15, abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 312,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt Schadenersatz vom Beklagten aufgrund einer vermeintlichen Amtspflichtverletzung

wegen überhöhter Telefonkosten für Telefonate aus der JVA Stadt1 für die Zeit von Mai 2013 bis einschließlich November 2015.

Der Kläger war in dieser Zeit in Sicherungsverwahrung in der JVA Stadt1 untergebracht, und ist auch derzeit noch. Für das Führen von Telefonaten über das eingerichtete Gefangenen-Telekommunikationssystem mit Sicherheits- und Kontrollfunktion hat der Kläger in dem Zeitraum von Mai 2013 bis einschließlich November 2015 Kosten von insgesamt 880,-€ zahlen müssen. Grundlage hierfür war ein Vertrag zwischen der JVA Stadt1 und der Firma A GmbH vom 04. Dezember 2017 mit Ergänzungsvereinbarung vom 15. April 2008, mit der ein Vertragszeitraum von 15 Jahre vereinbart wurde. Hierbei bestand bis Ende November 2015 folgende Vertragsstruktur: Der Preis pro Minute betrug für ein Ortsgespräch 0,10€, für ein Ferngespräch 0,20€, für ein Mobilfunkgespräch 0,70€, sowie für Auslandsgespräche je nach Tarifregion 0,60/0,90/1,40 €.

Seit dem 01. Dezember gilt eine neue, für den hier maßgeblichen Zeitraum allerdings nicht relevante Preisstruktur wie folgt: Der Preis pro Minute für ein Ortsgespräch beträgt für die erste Minute 0,10€ und sodann 0,05€, für ein Ferngespräch für die erste Minute 0,30€ und sodann 0,15€, für ein Mobilfunkgespräch für die erste Minute 0,50€ und sodann 0,25€, sowie für ein Auslandsgespräch je nach Tarifregion für die erste Minute 0,38/0,58/1,18€ und sodann 0,19/0,29/0,59€.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2015 beantragte der Kläger gegenüber der JVA die Rückerstattung von $\frac{3}{4}$ der bezahlten Telefongebühren in Höhe von

880,- € für den betreffenden Zeitraum, mithin 660,-€, was von der JVA abgelehnt wurde.

Der Kläger hat erstinstanzlich behauptet, die berechneten Tarife seien im Zeitraum Mai 2013 bis Februar 2015 um $\frac{3}{4}$ überhöht gewesen im Vergleich zu den marktüblichen Preisen für Telefonate. Das Land Hessen sei verpflichtet gewesen, dem Kläger Telefonate zu marktüblichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Hierzu wurde ein Sachverständigengutachten des Sachverständige B vom 04.04.2014 vorgelegt, welches bei einer identischen Tarifstruktur der Firma A GmbH von dem Landgericht Stendal für die JVA Burg in einem Strafvollstreckungsverfahren eingeholt wurde, und welches als Grundlage für die Höhe der zurückverlangten Forderung herangezogen werden könne.

Der Beklagte hat behauptet, dass der Vertrag zwischen der JVA Stadt1 und der A GmbH im Jahr 2007/2008 ordnungsgemäß entsprechend den damaligen Marktkonditionen abgeschlossen worden sei. Ein Wettbewerb habe sich erst ab 2011 entwickelt und sei nicht absehbar gewesen. Auch die seinerzeitige Vertragslaufzeit und Vertragsbindung sei im Hinblick auf die von der Firma A zu tragenden Kosten für die Bereitstellung der Geräte und die Installation nicht zu beanstanden gewesen. Zudem meint der Beklagte, dass ein Amtshaftungsanspruch bereits deswegen ausscheide, weil der Kläger es unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels, hier eines Antrags nach § 104 StVollzG abzuwenden.

Wegen der weiteren tatsächlichen Feststellungen und dem Vorbringen



RECHT

KURZ GESPROCHEN

der Parteien in der ersten Instanz wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen (§ 540 Abs.1 Nr. ZPO).

Das Landgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben und hierzu ausgeführt, dass bereits aufgrund des Vorbringens der Parteien in Verbindung mit dem von Klägerseite vorgelegten Gutachten des Sachverständigen B vom 04.04.2014 feststehe, dass die Telefonkosten, die der Kläger im betreffenden Zeitraum habe zahlen müssen, deutlich über den marktüblichen Preisen liegen würden. Den Beklagten könne diesbezüglich nicht entlasten, dass er aufgrund einer langen Vertragslaufzeit vertraglich gegenüber dem Telefonunternehmen gebunden sei. Der Amtshaftungsanspruch scheitere auch nicht an § 839 Abs.3 BGB, weil zum einen nicht feststünde, dass durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes, hier eines Antrages nach dem Strafvollzugsgesetz, der Schaden für den betreffenden Zeitraum hätte verhindert werden können. Zum anderen

sei ein Verschulden des Klägers nicht gegeben, weil dieser erst Ende 2015 davon Kenntnis erhalten habe, dass die abgerechneten Telefonkosten nicht mehr marktüblich gewesen seien. Der Höhe nach schätzte das Landgericht den Schaden des Klägers aufgrund des klägerischen Vortrages und des Gutachtens des Sachverständigen B, welches von einer Überschreitung von über 300% auszugehe, auf $\frac{3}{4}$ der gezahlten Telefonkosten, so dass von den gezahlten 880,-€ insgesamt 660,-€ zurückzuzahlen seien.

Der Beklagte greift dieses Urteil mit der Berufung an und trägt hierzu vor, dass zwar in der Tat von einer Überschreitung der marktüblichen Preise im maßgeblichen Zeitraum Mai 2013 bis November 2015 auszugehen sei, allerdings allenfalls um 25%, mithin 220,-€. Darüber hinaus sei dieser Umstand aber nicht der JVA Stadt I anzulasten, weil im Jahr 2007/2008 – bei Abschluss des betreffenden Vertrages mit der Firma A GmbH – die vereinbarten Preise noch marktüblich gewesen seien. Weil

auch die Preisentwicklung nicht absehbar gewesen sei, liege auch keine Pflichtverletzung in der Eingehung der langen Vertragslaufzeit von 15 Jahren vor. Das Landgericht hätte zur Höhe des Schadens und zur Höhe der Überschreitung der marktüblichen Preise das bereits in der ersten Instanz beantragte Sachverständigengutachten einholen und die Einwendungen der Beklagten nicht ohne Hinweis als unsubstantiiert ansehen dürfen. Das in einer anderen Sache vom Landgericht Stendal eingeholte Gutachten verhalte sich nicht zum Maß der Überschreitung der hier vorliegenden Telefongebühren im Verhältnis zum damaligen marktüblichen Preis. Jedenfalls habe der Sachverständige für die Bemessung der Quote der Überschreitung den günstigsten Preis und nicht den marktüblichen Preis herangezogen. Zudem hätte der Kläger den Schaden durch Einlegung eines Antrages nach dem Strafvollzugsgesetz verhindern können, so dass auch deswegen eine Haftung des Beklagten ausgeschlossen sei.

ANZEIGE

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen
Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren |
Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Der Beklagte beantragt, unter Aufhebung des Urteils der 1. Zivilkammer des Landgerichtes Marburg vom 11.09.2017 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Landgericht habe zu Recht die Höhe des Schadens auf $\frac{3}{4}$ der gezahlten Telefonkosten geschätzt, weil der Beklagte die behauptete Überschreitung des marktüblichen Preises nicht konkret bestritten hätte. Ein erstmaliges Bestreiten in der zweiten Instanz sei nicht zulässig und daher nicht zu berücksichtigen. Zudem ergebe sich die Höhe der Überschreitung der vom Beklagten abgerechneten Telefonkosten aus dem Gutachten des Sachverständigen B. Der Kläger könne auch nicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Strafvollzugsgesetz verwiesen werden, weil dies den Schaden für den maßgeblichen Zeitraum nicht verhindert hätte. Die regelmäßige Bearbeitungszeit der Strafvollstreckungskammer würde 18 Monate betragen, so dass der Kläger auf jeden Fall zunächst dennoch die erhöhten Telefongebühren für den betreffenden Zeitraum hätte zahlen müssen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Beklagten ist nach den §§ 511, 513, 517, 519 und 520 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht

eingelegt und begründet worden, mithin zulässig. Der nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche Wert der Beschwerde von über 600,- € ist erreicht.

In der Sache hat sie jedoch nur teilweise Erfolg, denn die angefochtene Entscheidung beruht hinsichtlich des Grundes des Amtshaftungsanspruches weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO). Etwas anders gilt allerdings hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Schadensersatzforderung.

Dem Kläger steht dem Grunde nach ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB infolge der Zahlung der überhöhten Telefonkosten für den Zeitraum von Mai 2013 bis einschließlich November 2015 gegenüber dem Beklagten zu. Das Landgericht hat zu Recht eine rechtswidrige und schuldhaftige Amtspflichtverletzung angenommen, weil dem Kläger im betreffenden Zeitraum von Mai 2013 bis einschließlich November 2015 nur Telefondienstleistungen seitens des Beklagten zur Verfügung gestellt wurden, welche deutlich über den marktüblichen Preisen lagen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27. Juli 2001 - 5 Ws 112/01 Vollz -, juris, Rn. 5; OLG Celle, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 1 Ws 427/14 (StrVollz)-, juris, Rn. 6; OLG Naumburg, Beschlüsse vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20, und vom 22. April 2016 - 1 Ws (RB) 123/15 -, juris, Rn. 12; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 -, juris, Rn. 17). Dies entspricht dem Grund-

satz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre (vgl. BVerfGE 98, 169 <203>; BVerfGK 17, 415 <417>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 24. November 2015 - 2 BvR 2002/13 -, juris, Rn. 1). Zur Begründung dafür, dass den Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen, hat die Rechtsprechung den Grundsatz herangezogen, dass die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG, siehe nur BVerfGK 17, 415 <417 f.> m.w.N.). Es versteht sich, dass dieser Grundsatz, mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 45, 187 <239>), nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten rechtfertigen kann, die, ohne dass verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen (BVerfGK 17, 415 <418>). Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85> m.w.N.), wäre dies nicht vereinbar (BVerfGK 17, 415 <418> m.w.N. zur fachgerichtlichen Rechtsprechung, ebenso LG Stendal, Beschluss vom 30. Dezember 2014 - 509 StVK 179/13 -, juris, Rn. 88; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 (Vollz.) -,



RECHT

KURZ GESPROCHEN

juris, Rn. 17). Aus diesen rechtlichen Vorgaben und Bindungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen (vgl. BVerfGK 13, 137 <140 ff.>; 17, 415 <418>). Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfGK 17, 415 <418 f.> m.w.N.). Für die Beurteilung, ob die Preise des privaten Anbieters noch marktgerecht sind, ist eine Vertragsbindung der Anstalt an den Anbieter nicht maßgeblich. Auch erfolglose Bemühungen um Tarifanpassungen im Vertragsverhältnis zu dem Anbieter entbinden die Justizvollzugsanstalt nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangenen, denen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht. Sie führen insbesondere nicht dazu, dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jeden Einfluss auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. November 2017 – 2 BvR 2221/16 –, Rn. 19 - 22, juris; OLG Zweibrücken, Beschlüsse vom 6. April 2017 - 1 Ws

260/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 20, - 1 Ws 291/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 26).

Nach der neusten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Kammerbeschluss vom 08. November 2017 – 2 BvR 2221/16 kommt es somit vorliegend nicht darauf an, welche Preise bei Abschluss der betreffenden Vereinbarung im Jahr 2007/2008 marktüblich waren bzw. welche Preisentwicklung möglicherweise zu dieser Zeit absehbar gewesen war, denn eine etwaige Vertragsbindung der Anstalt ist nicht maßgeblich. Entscheidend ist auch nicht die damalige Sicht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und des Eingehens der Vertragsbindung, sondern für die Frage einer Pflichtverletzung ist nur von Bedeutung, ob im maßgeblichen Zeitraum die tatsächlich gezahlten Preise die marktüblichen Preise deutlich überschritten hatten; und für die Höhe des Schadensersatzanspruches in welchem Umfang. Im Ergebnis ist damit eine Pflichtverletzung des Beklagten gegeben, weil dieser nunmehr mit Schriftsatz vom 26.02.2018 selbst einräumt, dass die Preise der Firma A GmbH für den betreffenden Zeitraum den marktüblichen und damit den marktgerechten Betrag um 220,-€ überschreiten, nämlich um 25%. Seitens des Beklagten wird im Berufungsverfahren nicht mehr bestritten, dass die Telefentarife, die seitens der Firma A dem Kläger zur Verfügung gestellt wurden, in dem Zeitraum von März 2013 bis 01.12.2015 überhöht waren im Verhältnis zu marktüblichen Tarifen. Nur dies ist für die Beurteilung einer Pflichtverletzung von Bedeutung. Auf die Sichtweise der JVA Stadt I zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages und die Frage, ob eine Laufzeit von 15 Jahren hätte vereinbart werden

dürfen, kommt es für die Haftung nicht an. Der Beklagte durfte nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes jedenfalls etwaig vereinbarte, überhöhte Preise nicht an den Kläger weiterreichen. Als marktgerecht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kann dann nach Ansicht des Senates ein Preis nicht mehr angesehen werden, wenn er den marktüblichen Preis deutlich übersteigt. Der Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens bedurfte es zu der Frage der Überschreitung des marktüblichen Tarifes dem Grunde nach aufgrund des insoweit übereinstimmenden Vorbringens der Parteien von vornherein nicht. Dem Grunde nach ist damit jedenfalls eine Haftung der Beklagten infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung gegeben.

Der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz infolge einer Amtspflichtverletzung des Beklagten ist nicht nach § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Rechtsmittel sind dabei alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne, die der Betroffene gegen das schädigende Verhalten des Amtsträgers ergreifen konnte. Sie müssen darauf abzielen und geeignet sein, das schädigende Verhalten des Amtsträgers zu beseitigen oder zu berichtigen und dadurch die Entstehung eines Schadens zu verhindern oder abzumildern (vgl. BGH, Urteile vom 20. Februar 2003 - III ZR 224/01, NJW 2003, 1308, 1312, insoweit in BGHZ 154, 54 nicht abgedruckt, und vom 8. Januar

RECHT

KURZ GESPROCHEN



2004 - III ZR 39/03, NJW-RR 2004, 706, 707; siehe auch Staudinger/Wöstmann, BGB, Auflage 2013, Rn. 337 f mwN). Hierzu gehören auch Anträge des Inhaftierten an den Anstaltsleiter im Rahmen des § 108 Abs. 1 StVollzG. Am Verschulden fehlt es aber dann, wenn die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels so gering oder so zweifelhaft ist, dass dem Verletzten dessen Gebrauch nicht zugemutet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2003 aaO S. 1313; Beschluss vom 29. Januar 2009 - III ZR 182/08, juris Rn. 2; Urteil vom 11. März 2010 - III ZR 124/09, NJW-RR 2010, 1465 Rn. 16; siehe auch Staudinger/Wöstmann aaO Rn. 347 mwN). Ob dies der Fall ist, obliegt der Bewertung des Tatrichters, die zweitinstanzlich nur eingeschränkt darauf überprüfbar ist, ob der Streitstoff umfassend, widerspruchsfrei und ohne Verstoß gegen Denk- oder Erfahrungssätze gewürdigt worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Januar 2009 aaO Rn. 3, 5; Urteil vom 11. März 2010 aaO; BGH, Urteil vom 04. Juli 2013 - III ZR342/12 -, BGHZ 198, 1-14, Rn. 18 - 21).

Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beklagten im Berufungsverfahren lässt die Entscheidung des Landgerichtes etwaige nach diesem Prüfungsmaßstab bedeutsame Rechtsfehler nicht erkennen. Die Feststellung des Landgerichtes, dass es naheliegt, dass der Kläger erst im Zusammenhang mit der zum 01. Dezember 2015 erfolgten Preissenkung und der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Marburg vom 06. März 2015 (Az.:...) von der Rechtswidrigkeit der vorangegangenen Preisstruktur erfahren hat, ist nicht zu beanstanden. Es

steht weder fest noch ergibt sich dies hinreichend deutlich aus dem Vorbringen des Beklagten, dass der Kläger von der Rechtswidrigkeit der Preisstruktur bereits vor dem Jahr 2015 Kenntnis erhalten hatte. Daran ändert nichts, dass er möglicherweise schon im Mai 2013 die Vermutung hatte, dass die Preise überhöht sein könnten. Eine hinreichende Gewissheit hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Antrages nach dem StVollzG wird nicht bestanden haben, so dass eine Einlegung eines derartigen Rechtsbehelfes jedenfalls nicht zumutbar war. Im Übrigen fehlt es – wie das Landgericht richtigerweise festgestellt hat – an der Kausalität zwischen angebliche versäumter Rechtsbehelfseinlegung und dem Eintritt des Schadens, weil nicht davon auszugehen ist, dass bei einer Antragstellung des Klägers im Mai 2013 rechtzeitig eine rechtskräftige Entscheidung vor Ablauf des hier maßgeblichen Zeitraumes ergangen wäre, wobei darüber hinaus auch zweifelhaft wäre, ob die Anstalt dann aufgrund der einzelnen Rüge der Strafvollstreckungskammer die Preise für den Kläger tatsächlich auch rechtzeitig angepasst hätte. Zutreffend hat das Landgericht die Darlegungs- und Beweislast dahingehend bewertet, dass es dem Beklagten obliegt, darzutun und gegebenenfalls nachzuweisen, dass durch die Einlegung von Rechtsbehelfen der Schaden tatsächlich hätte verhindert oder verringert werden können. Dies ist dem Beklagten nicht gelungen.

Anders als bei der Frage zum Anspruchsgrund beruhen die Feststellungen des Landgerichtes zur Höhe des Schadens dagegen auf Rechtsfehlern. Das Landgericht hat die Höhe des Schadens nach § 287 ZPO geschätzt nach

Vorgabe des Sachverständigen B in seinem schriftlichen Gutachten vom 04.04.2014, welches dieser in einer Strafvollstreckungssache des Landgerichtes Stendal erstellt hatte. Nicht bestritten ist zwar seitens der Parteien, dass die dortige Tarifstruktur und Tarifhöhe der Firma A GmbH mit den Preisen identisch ist, welche seitens der Firma A GmbH in der JVA Stadt1 gegenüber dem Kläger abgerechnet wurden. Von daher ist es nicht als ermessensfehlerhaft anzusehen, dass das Landgericht zur Schätzung der Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO auf die Ergebnisse und Feststellungen des Sachverständigen B zurückgegriffen und kein eigenes Sachverständigengutachten zu dieser Frage einholt hatte. Die Schätzung nach § 287 ZPO ist im Übrigen nur auf Ermessensfehler überprüfbar, etwa dass von einer falschen Tatsachengrundlage ausgegangen wurde, oder ein unrichtiger Maßstab zugrunde gelegt wurde (Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 287 Rn.8). Nach diesen Grundsätzen ist nach Ansicht des Senates allerdings fehlerhaft gewesen, dass das Landgericht bei seiner Schätzung das Verhältnis zugrunde gelegt hatte, welches der Sachverständige B im Verhältnis vom günstigsten Preisangebot gegenüber dem Angebot der Firma A GmbH festgestellt hatte. Nach den Feststellungen des Sachverständigen B war der Tarif der Firma C JVA Aachen das günstigste Angebot, welches gefunden werden konnte. Danach wurde für Ortsgespräche und Ferngespräche jeweils ein Preis von 0,05€ pro Minute, für Mobilfunkgespräche von 0,31€ und für Auslandsgespräche von 0,44 bis 1,50€ pro Minute verlangt. Es ergibt sich eine Gesamtgebührensomme von 11.265,- €. Die Tarifstruktur der Firma A GmbH lag dagegen ohne Freiminu-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

ten nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen ca. 310% darüber, da Gesamtgebühren von 34.948,-€ angefallen waren. Das Landgericht hat bei seiner Schätzung zur Schadenshöhe jedoch übersehen, dass seitens des Beklagten nicht die Erbringung des am Markt günstigsten Preises sicherzustellen ist, sondern nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nur ein Telefonieren zu den am Markt gerechten, mithin üblichen Preisen. Diese sind denknötwendig nicht identisch mit dem günstigsten am Markt vorgefundenen Preis. Hierbei weist die Berufung auch zu Recht darauf hin, dass nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen B etwaige höhere Preise im Verhältnis zum günstigsten Preis gegebenenfalls über einen gewissen Zeitraum durch eine Mindestvertragslaufzeit bzw. durch besondere Maßnahmen (z.B. Werbung, Sicherheitsschutz, Service) durchsetzbar und gerechtfertigt sind. Daher können nach der Bewertung des Sachverständigen auch Leistungsangebote, die das günstigste Angebot in einem angemessenen Verhältnis - nach Annahme des Sachverständigen bis maximal 100% - übersteigen, noch als marktüblich bezeichnet werden (vgl. Seite 19 des Sachverständigengutachtens B, Bl.95 d.A.). Diese Feststellungen des Sachverständigen B sind nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei und werden von den Parteien nicht substantiiert angegriffen. Der Senat sieht sich daher nach diesen Maßstäben zur Schätzung der Schadenshöhe nach § 287 ZPO anhand dieses Gutachtens in der Lage, so dass die Einholung eines eigenen gerichtlichen Sachverständigengutachtens unterbleiben konnte.

Ausgehend von dieser Betrachtung

ergibt sich im Rahmen der Schätzung zur Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO nach der Tabelle 5 „Verbindungspreise und Erlöse“ (Seite 23) im Gutachten des Sachverständigen B eine Überschreitung der Tarife der Firma A GmbH um 35,5%. Hierzu sind die günstigsten Verbindungspreise, d.h. die Preise der Firma C JVA Aachen, zu verdoppeln ($11.265\text{€} \times 2 = 22.530\text{€}$), um die Obergrenze der marktüblichen Preise zu erhalten, und dann ist dieser Wert zu den damals ermittelten Preisen der Firma A GmbH ins Verhältnis zu setzen ($22.530\text{€} \times 100 : 34.948\text{€}$). Es ergibt sich daraus eine Überschreitung der Verbindungspreise der Firma A von 35,5% im Verhältnis zu der Obergrenze der marktüblichen Verbindungspreise. Da die Verbindungspreise der Firma A GmbH mithin als um 35,5% überhöht anzusehen sind, hat in diesem Verhältnis eine Überzahlung des Klägers für den Zeitraum Mai 2013 bis einschließlich November 2015 stattgefunden. Da in diesem Zeitraum insgesamt 880,-€ an Telefonkosten vom Kläger gezahlt wurden, sind ihm davon 312,-€ (=35,5% von

880,-€) zurückzuerstatten.

In dieser Höhe steht dem Kläger mithin ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 839 Abs.1 BGB zu, und der Beklagte ist unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung von 312,-€ zu verurteilen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Klägers besteht nicht. Die weitergehende Berufung blieb erfolglos.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr.10, 713 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 u. 2 ZPO nicht zuzulassen, denn weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes. ■

ANZEIGE

engels • heischel • oelbermann kanzlei am gleisdreieck

Wir sind eine Anwaltskanzlei mit den Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen des Strafvollzugs, der Strafvollstreckung, der Strafverteidigung (auch Pflichtverteidigungen) und des Maßregelvollzugs. Ferner vertreten wir Sie im Familien- und Aufenthaltsrecht.

flottwellstr. 16
10785 berlin

tel.: 030.555 784 47-0 fax: 030.555 784 47-1
info@kanzlei-gleisdreieck.de www.kanzlei-gleisdreieck.de

Die lichtblick-Empfehlung für alle Betroffenen und Interessierten: Die neue Ausgabe "Der Horizont" ist fertig und kann ab sofort kostenfrei bestellt werden. Eine informative Lektüre und Muss für alle die sich im Straf- und Maßregelvollzug mit Schuldenproblematiken und deren Regulierung beschäftigen müssen. Denn mit das größte Risiko für Rückfälle ist ohne Zweifel eine unübersichtliche und ungeklärte Finanzsituation, die immer wieder zu finanziellen Engpässen und Notlagen führt. Also, kostenfrei bestellen unter:

RA R. Schweikert, Dreikönigsgasse 18, 89703 Ulm ■

ANZEIGE

DER HORIZONT

Infomagazin zur Schulden- und Insolvenzberatung im Straf- und Maßregelvollzug

Ausgabe 2018/19

Kostenlos bestellen unter
Dreikönigsgasse 18 | 89703 Ulm
oder beim Sozialen Dienst
Ihrer JVA/Einrichtung.

EDITORIAL

Gleiche Chancen für alle: Erfolgreiche Entschuldung auch während des Vollzugs!

Das Problem der Verschuldung ist im Straf- und Maßregelvollzug besonders konzentriert anzutreffen. Die Regulierung der wirtschaftlichen Verhältnisse stellt sich für die meisten Strafgefangenen weiterhin als beschwerlich oder gar unmöglich dar. Häufig fehlt es an ausreichender Kenntnis der Betroffenen über die Wege und Möglichkeiten zur Wiedereingliederung in das wirtschaftliche Leben.

Nach über zehn Jahren Erfahrung als Schuldner- und Insolvenzberater in den JVAs in ganz Deutschland habe ich in Zusammenarbeit mit dem Lichtblick (Gefangenenzeitung Berlin/Tegel) deshalb einen Leitfaden zur Schuldenregulierung veröffentlicht.

Unter dem Motto »Gleiche Chancen für Alle« sind die Informationen zu aktueller Rechtsprechung, Checklisten, redaktionelle Beiträge sowie Tipps und nützliche Adressen kompakt in diesem Infomagazin zusammengefasst.

Ich wünsche Ihnen einen zuversichtlichen Blick auf Ihren wirtschaftlichen Neuanfang!

Engagiert, Ihr Ralph Schweikert,
Rechtsanwalt

**GLEICHE
CHANCEN
FÜR ALLE.**

Verschuldung strafrechtlich Verurteilter
in Deutschland



SCHULDEN IM STRAF- UND MASSREGELVOLLZUG

Resignation statt Resozialisierung?

»Wie soll ich mit dem wenigen Geld, das ich im Knast verdiene, meine Schulden abbauen?« – »Ich blicke bei meinen Schulden nicht mehr durch«
»Hier im Knast gibt es keinen, der mich beraten kann« – »Keine Ahnung wo ich wieviel Schulden habe«

Solche oder ähnliche Sätze höre ich immer wieder. Bei den allermeisten Inhaftierten haben die Schulden gerade als Folge der Straftat und der

Inhaftierung überhandgenommen und tatsächlich gibt es nur in sehr wenigen JVAs eine kompetente Schuldnerberatung, nicht zuletzt wegen der Komplexität der Materie.

Das Problem der Überschuldung gibt es beim Strafvollzug häufig. Es ist für Straffällige wesentlich schwieriger einen Ausweg aus der Überschuldung zu finden als für Betroffene in Freiheit. Soll die Resozialisierung gelingen, ist es dringend notwendig, die Problematik schon während der Inhaftierung anzugehen.

Straffällige Menschen wieder in die Gesellschaft einzugliedern ist eine Aufgabe, die keineswegs nur im Interesse des Straffälligen selbst liegt. Sie ist zugleich ein bedeutender Beitrag dazu, die Rückfallkriminalität zu vermeiden. Nach neuesten Erhebungen sind etwa 65% aller Inhaftierten verschuldet (Bundesministerium für Arbeit und Soziales). **Weiterlesen auf Seite 2**

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen
in unseren Übergangshäusern
in unseren Wohngruppen und
in unseren trägereigenen
Wohnungen

CARPE DIEM

KONTAKT

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen
Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30
Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77
E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus
Alt-Friedrichsfelde 93
10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
413 94 62, 413 83 86
419 38 224
Fax 413 28 18

Übergangshaus
Delbrückstraße 29
12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
628 049 31, 628 049 32
629 838 14, 626 073 92
Fax 626 85 77




Lehrprojekt „Uni im Vollzug“

Studieren in der JVA Tegel bedeutet normalerweise ein Fernstudium aus dem Angebot der Fernuniversität Hagen oder eines der privaten Anbieter zu betreiben. Ich nutze seit anderthalb Jahren, die von der Fernuni bereitgestellten PC-Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten der Schule, um die Zeit hier positiv zu gestalten und mich auch geistig weiterzuentwickeln. Glücklicherweise gibt es diese Möglichkeit hier, deren Grenzen jedoch im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung deutlich hervortreten, denn viele Fächer lassen sich heute nicht mehr abschlussorientiert studieren. D. h. durch die Zugriffsbeschränkungen, die uns Inhaftierten auf der Lernplattform „Moodle“ auferlegt sind, können wir bspw. nicht an interaktiven Kursen teilnehmen, die in vielen Studiengängen mittlerweile zum Standard gehören, oder uns in Lerngruppen austauschen.

Wie wichtig aber gerade dieser Austausch mit anderen Studierenden ist, hat mir das Projekt „Uni im Vollzug“ wieder gezeigt, was von November 2018 bis Februar 2019 in der Schule der JVA Tegel stattfand. Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt, das durch die engagierten Dozenten und Mitarbeiter des Fachbereiches Rechtswissenschaften (Arbeitsbereich Strafrecht und Kriminologie) Julian Knop, Anna Kroupa und Julia Wegner im Rahmen ihres Vereins „Tatort Zukunft“ realisiert wurde. Unterstützung erhielten sie dabei von den Kapazitäten Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (FU Berlin) sowie Prof. Dr. Heinz Cornel (Alice-Solomon Hochschule Berlin), die auch dabei geholfen haben dürften, die besonderen vollzuglichen Hürden zu überwinden, die eine solche Veranstaltung hinter Gittern mit sich bringt.

So hatte ich die Möglichkeit zusammen mit vier weiteren Tegeler Fernstudenten und ca. einem Dutzend Jurastudenten der FU Berlin und Studenten der sozialen Arbeit der A.-S.-H. Berlin diesem Seminar der Kriminologie (nicht zu verwechseln mit Kriminalistik!) beizuwohnen. Dabei ging es während bei den elf wöchentlichen Terminen um Themen wie Strafvollzugsrecht, Kriminalitätstheorien, Alternativen zur Gefängnisstrafe oder „Convict Criminology“, um hier einige herauszugreifen. Zunächst konnten wir uns im Vorfeld der Veranstaltung anhand ausgewählter Texte in die Themen einarbeiten, um uns dann während der Seminare in Gruppen darüber auszutauschen und anschließend das erarbeitete Material zu präsentieren.

Weiterhin referierten jeweils zu einer Sitzung Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn zum Thema „Anstaltsklima“ sowie Prof. Dr. Heinz Cornel seinerseits über „soziale Arbeit“ im Strafvollzug zur Entlassungsvorbereitung und -begleitung“, und gaben uns damit wertvolle Einblicke in den aktuellen Stand der Forschung und den fachlichen Diskurs.

Während des Seminars wurde die Diskrepanz zwischen dem Anspruch einer zeitgemäßen Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsidee, wie sie in weiten Teilen der Wissenschaft, Forschung und von Vollzugsexperten vertreten wird, und der vollzuglichen Realität an vielen Stellen deutlich. Für uns, die hier in Tegel leben oder arbeiten, ist das sicherlich keine Neuigkeit, sondern gelebter Alltag, aber ich denke gerade für die angehenden Juristen und Sozialarbeiter war diese Erkenntnis sehr wichtig und hilfreich, um später im Gerichtssaal oder im Vollzugssystem ein klareres Bild der Wirklichkeit zu haben und damit bessere Entscheidungen treffen zu können. Das Seminar ersetzt zweifelslos nicht das Gefühl in einer verschlossenen Zelle zu leben, aber durch den Austausch mit uns Inhaftierten, hatten die externen Studenten zumindest die Gelegenheit authentische Einblicke zu sammeln.

Für mich waren die Seminartermine ganz klar ein Highlight im sonst eher gleichförmigen Haftalltag und neben dem Zugewinn an Fachwissen, war die Gruppenarbeit mit den Studenten und Dozenten sehr bereichernd. Gerade als Fernstudent in einer JVA fehlt mir die Auseinandersetzung mit anderen Meinungen und Perspektiven, was in meinen Augen ein großes Manko darstellt und immer die Gefahr beinhaltet, sich in einseitigen oder eigenbrötlerischen Ansichten zu verlieren. In diesem Sinne stellt das Lehrprojekt „Uni im Vollzug“ ein gelebtes Beispiel für den Angleichungsgrundsatz dar und es bleibt zu hoffen, dass dieses deutschlandweit erstmalig durchgeführte Seminar in einer JVA, nur der Auftakt für eine längerfristige Zusammenarbeit war.

Zum Abschluss noch mal ein großes Dankeschön an die drei Dozenten des „Tatort Zukunft“, an Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn und Prof. Dr. Heinz Cornel, für ihr Engagement dieses Projekt zu realisieren. Danke aber auch an die verantwortlichen Stellen in der Senatsverwaltung für Justiz, in der Anstaltsleitung sowie beim Sozialpädagogischen Dienst der JVA Tegel und dem Schulleiter Herrn Gretzbach, für das Ermöglichen des Seminars. Einen besonderen Dank schließlich auch an die Bediensteten des AVD.

ER SUCHT SIE

Maik, 31/191/82 sucht eine liebe Frau bis 32 Jahre zum Schreiben und eventuell auch mehr. Bin sportlich, habe schwarze Haare und grün-graue Augen. Antwort bitte mit Bild.
Chiffre 119001

Ich Nobby, 52 J. alt, humorvoll, offen und ehrlich suche reife Verstandesfrau für einen steten und pflegenswerten Gedankenaustausch. Wenn Du Dich angesprochen fühlst, freue ich mich schon jetzt auf Deine-gerne ausführliche Antwort. Bild wäre nett.
Chiffre 119002

Ich Adnan bin 44 J. alt, schlank, sportlich mit schwarzen Haaren und braunen Augen. Ich suche einen netten BK zum regelmäßigen



Schreiben und vielleicht in der Zukunft auch mehr. Bin noch bis 2020 in Straubing inhaftiert.
Chiffre 119003

Ich 25/175 suche eine Sie zw. 18-40 J. für BK und später eventuell auch mehr. Meine Hobbys sind Sport, kochen, Fuß-

ball. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann melde dich gerne mit Bild.
Chiffre 119004

Sascha, 33/186/90 befinde mich in der JVA-Heilbronn und suche auf diesem Weg



netten BK und bei Sympathie auch gerne mehr. Du solltest zw. 25-50 J. sein. Jeder Brief mit Bild wird zu 100% beantwortet.
Chiffre 119005

Ich 50/171/72 blaue Augen und dunkle kurze Haare suche dich für netten BK. Ich habe viele Hobbys und Interessen. Alle Zuschriften werden beantwortet.
Chiffre 119006

Ich bin 25 Jahre alt, derzeit in Haft und suche eine nette und humorvolle Frau für sympathischen BK und vielleicht ergibt sich ja was. Ich beantworte alle Briefe, gerne mit Bild.
Chiffre 119007

Portrait / Allround-zeichner 33/196/88 blond, blaue Augen aus Ravensburg sucht passendes Puzzleteil zum Schreiben und gegenseitigen Kennenlernen. Du kannst zw. 25-45 J. alt sein.

Bin sehr kreativ, direkt und einfühlsam. Ich freue mich über jeden ernst gemeinten Brief.
Chiffre 119008

Steffen 29/175/70 LLer, sucht ausschließlich BK zu inhaftierten Frauen zw. 29-49 Jahren. Beantworte zu 100%.
Chiffre 119009

Thomas 31/187/105 braune Haare, blaugrüne Augen, tätowiert, humorvoll, ehrlich und treu sucht eine Sie zw. 20-50 J. für BK oder mehr. Humor, Respekt, loyal und ehrlich solltest du sein. Foto ist erwünscht.
Chiffre 119010

Nick 25/188 schlank in der JVA-Bützow inhaftiert. Dir ist der Alltag zu eintönig und



du suchst etwas Abwechslung und möchtest mal über was anderes reden/schreiben? Dann melde dich zw. 18-30 J. Vielleicht ergibt sich ja mehr daraus.
Chiffre 119011

Werner 54/188/85 bin nicht einsam aber doch sehr allein. Das Leben könnte zu zweit viel schöner sein. Suche dich für das

gemeinsame Glück. Alter und Aussehen sind zweitrangig, da die inneren Werte zählen. Beantworte jeden Brief.
Chiffre 119012

Ich 30/170/68 noch bis 2020 in Bayern inhaftiert. Suche BK zu Frauen in ganz Deutschland. Habe blonde Haare und blaue Augen. Briefe werden zu 100% beantwortet.
Chiffre 119013

Einsamer Mann 39 Jahre alt sucht Dich! Suche Nette und humorvolle Frau die treu und ehrlich ist für BK oder mehr. Gerne mit Bild.
Chiffre 119014

33/178 PS-Junky suche Sie für netten BK. Wenn du auch auf schnelle Motorräder und Autos stehst und dazu noch freundlich, ehrlich und humorvoll bist, wäre das super. Dein Alter spielt keine Rolle. Über Zuschriften mit Bild würde ich mich sehr freuen.
Chiffre 119015

Ich Ende 30 J. suche nette Mädels für BK oder auch mehr. Bin blond, kurze Haare, tätowiert und treibe viel Sport. Bitte meldet euch ich schreibe garantiert zurück.
Chiffre 119016

Schausteller 50 Jahre alt sucht die Frau mit Charme. Du solltest zw. 30-55 J. sein und wissen, was du willst. Beantworte zu 100%.
Chiffre 119017

Einsamer Topf sucht seinen Deckel. Ich 34/180/92 suche dich zw. 20-99 J. Bin sportlich, ehrlich und treu. Du solltest gerne lachen und dein Leben genießen wollen. Freue mich auf Post von dir, gerne mit Bild.
Chiffre 119018

Romeo sucht weiblichen BK für den Knastalltag. Du solltest gepflegt, authentisch und verrückt sein.



Nur BK, kein Interesse an einer Beziehung.
Chiffre 119019

Tätowierter Bad-Boy, exklusiver Jahrgang 77 sucht eine süße, sportliche Lady mit ähnlich stabilen Haftscharaden für geschmeidigen BK oder mehr. Treue, Ehrlichkeit, Loyalität und Offenheit sind Pflicht. 100% Antwort.
Chiffre 119020

Markus 40/185/105 noch bis ca. 2020 in Bayern inhaftiert, ich bin humorvoll, ehrlich treu und suche eine Frau, die ich auf Händen tragen kann. Du solltest bis 45 Jahre alt sein, sympathisch und treu. Freue mich auf Briefe, gerne mit Foto ist aber nicht zwingend.
Chiffre 119021

ER SUCHT SIE

Ich Marcel 26/151 bin schlank und suche auf diesem Wege eine nette Sie die mit mir ihre Haftzeit



verschönern möchte und auch nach der Haft eine Beziehung eingeht.

Chiffre 119022

An alle Frauen bis 45 Jahre! Ich 40/185 suche eine Sie für interessanten BK und eventuell mehr. Bist du aufgeschlossen, offen, ehrlich und etwas verrückt? Hast du Lust der Langeweile zu entfliehen und den Alltag etwas zu versüßen, dann lass deiner Neugierde freien lauf und schreibe.

Chiffre 119023

Ich 32/183/92 suche weiblichen BK zw. 32-40 J. Bin noch bis 2021 in Haft. Bin tätowiert, Wortgewand und humorvoll, hier drin zeichne ich gerne und schreibe Lieder. Bitte nur ernst gemeinte Zuschriften.

Chiffre 119024

Henry 180/100 würde mich über Briefe von netten Mädels freuen. 100% Antwortgarantie und bei Sympathie gibt es

auch ein Bild von mir. Freue mich auf Post von allen gelangweilten Mädels der Nation. Sitze in Bayern bis 2020.

Chiffre 119025

Diamant sucht Rubin! Diamant entdeckt 1978, mit einer sagenhaften Größe von 188 cm und 85 Karat, sucht auf diesem Wege passenden und schreibwütigen Rubin. Wenn du dich angesprochen fühlst und mir meinen Diamantenalltag mit deinen Briefen versüßen willst, dann schreibe mir.

Chiffre 119026

25-jähriger Romaniker sucht eine Frau mit Herz. Wenn du mir meine lange Haftzeit versüßen willst dann



melde dich, wenn du unter 30 J. bist und Lust hast zu schreiben. Foto wäre schön ist aber kein muss.

Chiffre 119027

51zig-jähriger Krebsmann, gelernter Konditor, möchte gerne Frauen den Hafttag mit BK versüßen. Alter und Aussehen spielt keine Rolle, beantworte alle Briefe zu 100%. Bin selbst noch bis 2029 in Haft.

Chiffre 119028

Er 29/175/71 sucht eine nette Sie ab 18 J. welche mir die Langeweile des Vollzuges versüßen möchte. Du solltest wie ich Humor haben, ehrlich, treu und loyal sein. Solltest du dich angesprochen fühlen dann würde ich mich über Post freuen.

Chiffre 119029

Franz, 63/185/85 suche auf diesem Weg eine Nette Sie zw.



30-50 J. Bin derzeit in Aachen inhaftiert. Freue mich auf deine Antwort, gerne mit Bild.

Chiffre 119030

Ich Burii bin 26 J. und noch bis 2025 ganz allein und mit viel Zeit. Suche nette, gut aussehende, ehrliche Damen zw. 22-28 J. zum Schreiben. In Freiheit habe ich meine Prinzessin nicht gefunden vielleicht klappt es hier? Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 119031

Markus ich bin 44/180 und suche eine nette Sie für BK oder mehr. Bin noch bis 2020 in Berlin verwurzelt. Freue mich über jede Zuschrift, gern mit Bild. 100% Antwort.

Chiffre 119032

Hey Mädels, einsamer Tätowierer sucht auf diesem Wege crazy Mädels zum Schreiben. Wenn ihr zw. 18-35 J. alt seit und auch auf Tattoos und Piercings steht, würde ich mich freuen bald von euch zu lesen. Zuschriften gerne mit Foto.

Chiffre 119033

Ich 28/175/84 suche dich zw. 20-30 J. für BK oder mehr. Bin Tätowiert mit stabiler Statur. Wenn du ehrlich, loyal und für jeden Spass zu haben bist dann melde dich. Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 119034

Ist dir auch langweilig und du suchst jemanden zum Schreiben? Ich bin 24 Jahre



alt, tätowiert und würde mich auf Post von dir freuen. Beantworte zu 100% alle Zuschriften.

Chiffre 119035

Ich 26/160/55 suche Sie! Du solltest zw. 20-35 J. sein und Humor haben. Ich bin offen, ehrlich und loyal das erwarte ich auch von dir. Lerne mich kennen, es lohnt sich. 100% Antwort.

Chiffre 119036

Ich 24/179 suche eine Nette Sie zw. 20-35 J. gut aussehend für BK. Spreche



Rumänisch, Deutsch, Italienisch und Türkisch. Zuschriften nur mit Foto.

Chiffre 119037

Tom 33/180 verbüße LL in Bayern und bin auf der Suche nach ernst gemeinten BK oder mehr. Habe blaue Augen und eine Waschbärfigur ohne Fell. Du bist unvoreingenommen, humorvoll und ehrlich, dann melde dich.

Chiffre 119038

Ich bin ein Löwe Boy 40/185/76 schlank, treu, ehrlich, sportlich und Solo. Ich suche Frauen zw. 18-48 J. für BK oder auch mehr. Nationalität ist egal ich beantworte zu 100% alle Zuschriften, gerne mit Bild.

Chiffre 119039

Ich Christian bin 30 Jahre alt und suche auf diesem Wege eine nette weibliche Brieffreundschaft und später vielleicht auch mehr. Bin in den nächsten Jahren noch in der JVA Straubing inhaftiert. Jede Zuschrift wird zu 100% beantwortet.

Chiffre 119040

ER SUCHT SIE

Einsamer Stier
Anno'76 sucht Nette
Sie bis 50 J. für den



Federkrieg. Kann man mit dir Pferde stehlen, dann melde dich mit Bild.

Chiffre 119041

Netter Er 30 Jahre alt, noch bis 2020 in Haft. Suche Nette Sie zw. 22-40 J. für BK oder vielleicht zum Aufbau einer Beziehung. Ich beantworte jede Zuschrift zu 100%. Gerne auch mit Bild.

Chiffre 119042

Ich 28 J. suche Sie für BK und vielleicht auch mehr. Dein Alter



ist mir egal Hauptsache du bist ehrlich und schreibst gerne. Alle Zuschriften werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 119043

Teddybär 32/186 sucht auf diesem Wege eine Nette

Sie zw. 18-50 J. für BK und vielleicht auch mehr. Habe braune Haare und grün-graue Augen. Briefe mit Bild werden zu 100% beantwortet. Bitte nur ernst gemeinte Zuschriften.

Chiffre 119044

Vitaly, 32 Jahre alt, tätowiert sucht eine Sie zw. 25-40 J. für BK, Freundschaft und vielleicht auch mehr. Freue mich schon jetzt auf deine Antwort. Bitte mit Bild.

Chiffre 119045

Ich bin 27 Jahre alt und noch bis 2021 in Haft. Ich suche eine Frau zw. 18-30 J. für



die nahe Zukunft da ich nach einer großen Enttäuschung wieder nach vorne blicken will. Du solltest ehrlich und humorvoll sein. Antworten bitte nur mit Bild.

Chiffre 119046

Er 30/179/65 suche eine Nette Sie zw. 18-32 J. (gerne auch Brillenträgerin) um mir die Langeweile zu vertreiben. Ich bin nach der Haft nicht Ortsgebunden. Briefe auf Englisch sind auch möglich. Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 119047

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!

1).

Euren Antwortbrief auf eine Chiffre-Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre-Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.

+



Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).

Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt

Chiffre 118023

3).

Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt



An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin

SIE SUCHT IHN

Ich 35/173/80 bin im Hotel Gitterblick in Aichach untergebracht und suche auf diesem Weg einen muskulösen Mann zw. 30-40 J. für netten BK. Bin noch bis 10/2020 inhaftiert. Wenn du dich angesprochen fühlst dann schreibe mir.

Chiffre 119048

Willst du mein Mr Right und mein Mr Dunkel und gefährlich sein? Wenn du ehrlich und zw. 46-56 J. bist, vorzeigbar, gepflegt, längere Haare hast, dann trau dich. Gerne mit Bild.

Chiffre 119049

Ich 53/174/78 suche einen netten Mann zw. 50-55 J. muskulös, Piercings und Tattoos sind erwünscht, für einen dauerhaften und unverbindlichen BK. Bin noch bis Anfang 2020 in Aichach inhaftiert. Zückt euren Kuli und schreibt mir, würde mich freuen.

Chiffre 119050

Crazy Catwomen de luxe 33 J. sucht einen Mann zw. 33-37 J. Bist du tätowiert, loyal, treu und bringst mich zum Lachen? Dann melde dich mit Foto, beantworte zu 100%.

Chiffre 119051

Ich bin 30/165 mit sehr langen schwarzen Haaren, braunen Augen, sportlich und schlank. Ich suche auf diesem Wege je-

manden zum Schreiben, da es echt ein trister Alltag ist. Ich würde mich über Zuschriften, gerne mit Bild freuen.

Chiffre 119052

Alisha 22/151/42 braun-grüne Augen, braune lange Haare, halb Inderin halb



Deutsche suche einen Mann zw. 26-35 J. der gepflegt, ehrlich und gut aussehend ist. Antworten bitte mit Bild.

Chiffre 119053

Ich bin 27 Jahre alt, habe drei Kinder und bin in Aichach inhaftiert. Ich suche auf diesem Wege einen Mann zw. 26-31 J. Ich bin nett, ehrlich, treu, liebenswert und lustig. Ich freue mich auf Post. Gerne mit Bild.

Chiffre 119054

Klaudia 36/158/60 habe lange schwarze Haare und blaue Augen. Bin eine Kroatin mit ganz viel Temperament. Du solltest zw. 45-59 J. und ebenso ein Kroat sein. Bin momentan bis 2021 in Aichach inhaftiert. Briefe mit Foto werden zu von mir 100% beantwortet.

Chiffre 119055

ER SUCHT IHN

Hey Jungs! Ich 28/180/68 suche netten, lieben und sportlichen Ihn zw. 18-35 J. für BK. Zuschriften bitte mit Bild.

Chiffre 119056

Ich 47/178/82 suche Ihn bis 50 J. für BK und wenn es passt auch mehr. Ehrlichkeit und Loyalität sind mir sehr wichtig, wenn du dies genauso siehst dann würde ich mich über Post von dir freuen.

Chiffre 119057

Ich 52/170/68 junges Aussehen suche einen jüngeren Lebenspartner, Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zulassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert, Suche einen bodenständigen, selbstbewussten, ehrlichen Mann. 100% Rückantwort auf jeden Brief.

Chiffre 119058

Ich Bj. 1971 aber noch nicht in die Jahre gekommen und noch bis 2020 allein in Niedersachsen in Haft, suche für diese Zeit und danach einen Netten Ihn zw. 25-50 J. für BK oder vielleicht auch mehr. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 119059

Ich bin ein Liebevoller, humorvoller Mann 41/181/67 sucht seinen passenden jüngeren

Prinzen zw. 18-30 J. für Federkrieg aller Art. späteres kennenlernen und Beziehung möglich. Gerne mit Bild.

Chiffre 119060

Ich habe kein Telefon, kein Internet und suche auf diesem Weg BK. Wenn du auch gerne Briefe schreibst und an einer Beziehung interessiert bist dann würde ich mich sehr freuen. Ich bin 35/170/67.

Chiffre 119061

BRIEFKONTAKT

Chris 30/185 sportlich und tätowiert. Suche nette Bekanntschaften für BK. Zuschriften bitte nur mit Bild.

Chiffre 119062

Ich weiblich ü 30 J. nun schon knapp 15 Jahre in staatlicher Unterbringung. Suche auf diesem Wege neue Freundschaften oder einfach nette Leute zum Gedankenaustausch. Späteres Kennenlernen ist erwünscht. Freue mich schon jetzt auf viele Zuschriften. Gerne mit Bild.

Chiffre 119063

Kevin, 29/170/90 suche auf diesem Wege nette w oder m bis 40 J. für BK oder wenn es passt auch mehr. Ihr könnt euch gerne mit Bild melden ist aber kein muss. Bin derzeit im Maßregelvollzug.

Chiffre 119064

GITTERTAUSCH

Bin im Offenen Vollzug (gelockert) der JVA Ulm (Baden-Württemberg) und möchte gerne in den Offenen Vollzug nach Frankfurt (Hessen) oder Berlin wg Umzug wechseln. Hat jemand Interesse?

Chiffre 119065

IN LETZTER SEKUNDE

Andre 40/178 leider immer noch im Gitteralltag gefangen, sucht Sie zw. 25-45 Jahren für regen BK



oder vielleicht auch mehr. Beantworte zu 100% gerne mit Foto.

Chiffre 119066

Ich (M) 34/174/70 braune Haare, blaue Augen suche Sie zw. 25-45 J. für dauerhaften BK. Du solltest ehrlich, offen und wert auf Charakter und Herz legen. Beantworte zu 100%.

Chiffre 119067

Suche auf diesem Wege netten BK vielleicht auch mehr. Bin (M) 47/180/70 noch bis 2020 in Haft. Beantworte jeden Brief 100%.

Chiffre 119068

IN LETZTER SEKUNDE

Daniel 32/174 bin in der JVA-Rosdorf inhaftiert. Ich suche ein Bad Girl zw. 25-35 J.,



die mit mir gemeinsam den trostlosen Alltag im Jailhouse die Zeit verbringen will. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 119069

Florian 20/183/93 suche auf diese Art BK zu aufgeschlossenen Frauen zw. 19-35 J.

Ich bin bis 2020 in Haft und möchte mir den tristen Alltag hier



versüßen. 100% Antwort bei Bildbeilage.

Chiffre 119070

Ich (M) 40 J. alt in der JVA Berlin-Heidering suche Ihn für die Zweisamkeit, liebe, treue, Beziehung auch für nach der Haft. Bin spontan, flexibel. Melde dich einfach. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 119071

Ich (M) 36/183/90 suche eine Sie für aufregenden BK. Bin noch zwei Jahre in Haft und möchte mir die Tage so gut es geht mit Post von dir versüßen. Also einfach loslegen, jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 119072

Selbstbewusster Mann 40/190/85 sucht dich weiblich, tätowiert, langhaarig mit Herz und Verstand. Ich bin tätowiert, sportlich, braun-grüne Augen und möchte endlich die wahre Liebe finden.

Chiffre 119073

Ron, 31/170/63 Lichtblicke jetzt. Wenn du Humor hast, aufgeschlossen und direkt bist, dann



schreibe mir. Alle Zuschriften werden beantwortet, gerne mit Bild.

Chiffre 119074

Ich (M) 28/172/80 suche auf diesem Wege weiblichen BK, die gerne schreiben und zuverlässig sind. Ich bin musikalisch, spiele Gitarre und schreibe eigene Texte. Du solltest zw. 18-35 J. alt sein. Über nette Briefe mit Bild würde ich mich sehr freuen.

Chiffre 119075

„Barfuß und lachend durchs Leben obwohl



im Knast sitzend! Freue mich über jeden Brief. Thomas“

Chiffre 119076

Mario, 43/183/80 in Baden-Württemberg inhaftiert. Habe braune Haare und Augen, bin tätowiert und suche auf diesem Wege eine Nette Sie für BK. Wenn du auch auf Rockmusik abfährst dann las uns doch gemeinsam den

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

BETREUTES WOHNEN zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

SCHULDENREGULIERUNG Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag. Wir rufen Sie dann auf.



www.universal-stiftung.de

IN LETZTER SEKUNDE

tristen Haftalltag entfliehen. Beantworte alle Zuschriften, gerne mit Bild.

Chiffre 119077

Michael 34/174/85 ich suche auf diesem Wege eine Frau zum Verlieben, die mit einem verrückten



Kerl wie mir klar kommt. Ich bin treu, ehrlich und sehr liebevoll. Hast du Interesse dann melde dich ich beantworte zu 100%. Gerne mit Bild.

Chiffre 119078

Udo 31/170/65 noch bis 2020 in Zeithain inhaftiert. Suche eine ehrliche und humorvolle Frau zw. 20-35 J. für neue Grundsteinlegung. Würde gerne nach der Haft ein neues Leben beginnen wollen und daher suche ich dich. 100% Antwort.

Chiffre 119079

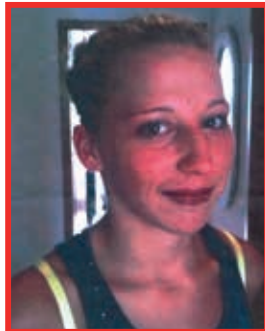
Ich bin ein 47-jähriger Mann, der mit seinem Hund im Saarland lebt. Ich hätte gerne einen BK mit einer Frau, die in Haft ist. Du solltest ehrlich und offen sein, wie ich es auch bin. Ansonsten mag ich gerne die Natur, Musik und lesen. Ich freue mich auf deine Post.

Chiffre 119080

Humorvoller Steinbock Mann sucht nette Männer für BK und mehr. Bin 35/173/69 gebräunt und sportlich. Wenn du offen, humorvoll und ein bisschen verrückt bist dann melde dich.

Chiffre 119081

Löwe Boy 41/188/70 noch bis 2023 in Haft sucht eine treue, ehr-



liche Frau für BK oder auch mehr. Alle Briefe werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 119082

Wer möchte seinen Haftplatz mit mir tauschen? Bin in Schw. Gmünd im Frauenvollzug und suche dringend einen Haftplatz im Frauenvollzug Vechta (Niedersachsen).

Chiffre 119083

Tanja 35/170/65 lange blonde Haare. Ich bin eine einsame Wölfin und suche auf diesem Wege nette Jungs zw. 18-99 J. für BK und eventuell auch mehr. Beantworte zu 100%.

Chiffre 119084

Ich 35/166 bin bis ca. 2022 inhaftiert und suche einen gut aussehenden Mann bei dem Loyalität, Respekt, treue geschrieben wird. Bitte nur ehrliche Zuschriften mit deinem echten Bild ich habe kein Bock auf Poser.

Chiffre 119085

Auch so gelangweilt? Ich (M) 41 J. sucht schreibwütigen BK ohne jeglichen Zwang. Ob du W/M bist, ist genauso egal wie dein Alter. Du solltest wie ich zuverlässig und humorvoll sein. Nicht warten ran an den Stift - Antwort kommt.

Chiffre 119086

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick (bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Norbert Kieper (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 21 17

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Sehnsucht nach mehr?
Versuchs mal mit einer Foto - Kontaktanzeige im lichtblick
Bitte die Seite 54 beachten!

KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztchamber Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI, SothA I + II	Adelgunde Warnhoff Lennart Lagmöller
Redaktion der lichtblick	Sebastian Fuhrmann
Türkische Inhaftierte	Ferit Çalıřkan
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Betriebe, Küchenausschuß	H.-M. Erasmus-Lerosier
TA V	Dr. Heike Traub
Sicherungsverwahrung	N.N.
Einzelprojekte	Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Woche im Monat geöffnet
09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auf-lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-siert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-stände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissens-basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozi-alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-gagement initiiert der lichtblick „Berüh-rungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • DRUCK

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

ALLES RUND UM DEN DRUCK
